



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 23.11.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
IT-Sicherheit: Ankauf und Offenhaltung von Sicherheitslücken.....	1
Arnold, Horst (SPD)	
Polizeilicher Präventivgewahrsam	2
Aures, Inge (SPD)	
Gestiegene Energiekosten – Entlastung der Energiekosten für brauchumstreibende Faschings-, Fastnacht- und Karnevalsvereine.....	37
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Kita-Fach- und Ergänzungskräften	55
Bergmüller, Franz (AfD)	
Einzug der Kirchensteuern über staatliche Finanzämter	38
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brandstiftung Flüchtlingsunterkunft Krumbach	3
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fehlbetrag SPNV-Leistungen und Zugstreichungen	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Thüngersheim: Ersatzpflanzungen für Rodungen und deren Pflege.....	52
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Privatschulen in Bayern in finanzieller Schieflage	23
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Türkgücü München – FC Bayern München II	4
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Anzahl der in Bayern anerkannten ausländischen Berufsabschlüsse	56
Duin, Albert (FDP)	
Situation bei den Diesel-Ersatzkraftstoffen	41
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Belegung ANKER-Zentrum Deggendorf	5
Fehlner, Martina (SPD)	
Kampagne „Startchance kita.digital“	57
Fischbach, Matthias (FDP)	
Berechnung des Lehrkräftemangels	24
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzmittel für BayCHINA	33
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufsichtsrechtliche Genehmigungen für dringende Schulsanierungen und -planungen in Würzburg	25
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Automobilfonds	42
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Eingriffe in den Rappenalpbach	47
Graupner, Richard (AfD)	
Gemeinschaftsunterkünfte und Aufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern	6
Hagen, Martin (FDP)	
Entwicklungen Erinnerungskultur	26
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Nach Razzia auf bayerischem Geflügelhof: Wie sicher sind die Zertifikate von in Bayern erzeugten Lebensmitteln aus biologischer Landwirtschaft?	48
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktuelle Verschuldung bayerischer Kommunen	7
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entscheidung für Neubau der Uniklinik Augsburg	34
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter an Schulen zur Entlastung der Lehrkräfte	27
Henkel, Uli (AfD)	
Positive Effekte von Privatschulen für das bayerische Schulsystem	28
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Aktueller Stand von „BIOTOPIA – Naturkundemuseum Bayern“	35
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zweckbindungsfrist Förderung aus Mitteln der staatlichen Leistungssportförderung	8
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	

Hebammenversorgung in Unterfranken.....	64
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erweiterung und Sanierung des Justizzentrums in Schweinfurt – Photovoltaik.....	20
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zur Situation anerkannter Betreuungsvereine ab 01.01.2023	59
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwendung von Bundesmitteln durch das Jobcenter	58
Körber, Sebastian (FDP)	
ÖPNV-Finanzierung	15
Maier, Christoph (AfD)	
Verstöße gegen die BaylfSMV.....	65
Mannes, Gerd (AfD)	
Politische Verfolgung und Bekämpfung der patriotisch-demokratischen Opposition in Bayern.....	21
Markwort, Helmut (FDP)	
Kontakte zwischen LSI und Virtual Solution Teil 2.....	39
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prüfaufträge zu Bürgerbegehren.....	9
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
EU-Sonderfonds „Innenstädte beleben“	16
Muthmann, Alexander (FDP)	
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erneuerbare Energien	43
Müller, Ruth (SPD)	
Entwicklung der bayerischen Wohnungs-, Miet- und Eigentumssituation	17
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Armutsgefährdete Studierende in Bayern.....	36
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlung Heizkostenzuschuss	18
Pschierer, Franz Josef (FDP)	
Mögliche Kontakte mit ██████████ im Zusammenhang mit der Lieferung des COVID-19-Impfstoffes Sputnik V	66
Rauscher, Doris (SPD)	
Beispielrechnung zum geplanten Bürgergeld	60
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Maskenaffäre: Sachverständigengutachten des ift Rosenheim.....	67
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jagdparcours Oberbayern – Verlängerung der Betriebszeiten	49
Sandt, Julika (FDP)	
Entwicklung des Lehreraustauschverfahrens	29
Schiffers, Jan (AfD)	

Tätlicher Angriff auf Teilnehmer des CSD in Bamberg in der Nacht vom 09.07.2022 auf den 10.07.2022	10
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mehrsprachige Informationszettel in JVs	22
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Visamöglichkeiten und Rückführungen von international Schutzberechtigten	11
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Häusliche Gewalt	61
Schuster, Stefan (SPD)	
Trauerflor für verunglückte Polizistinnen und Polizisten	12
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anerkennung Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten	68
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landwirtschaftliche Flächen	53
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aussetzung Isolationspflicht	69
Singer, Ulrich (AfD)	
Zahlen zu den Alleinerziehenden	62
Skutella, Christoph (FDP)	
Individuelle Lernzeitverkürzung G9	30
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umfahrung Geisfeld, Lkr. Bamberg	19
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Flussbegradigung im Rappental	50
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Querbauwerke Gewässer Niederbayern	51
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Fehlende Kinderbetreuungsplätze	63
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwendung von Kkehrbuchdaten im Entwurf Klimagesetz 2022	44
Taşdelen, Arif (SPD)	
Anzahl der Geflüchteten aus Afghanistan in Bayern	13
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lager VII	31
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Plausibilisierungsprüfung Abschusspläne durch das StMELF	54
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzungskonzept Burg Cadolzburg	40
Wild, Margit (SPD)	
Einstufung von Lehrkräften aus der Ukraine	32

Winhart, Andreas (AfD)

Roboterindustrie in Bayern.....45

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schlüsse aus der Evaluation des Seilbahnförderprogramms
der Staatsregierung.....46

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter
Benjamin Adjei
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob für bayerische Ermittlungsbehörden die Möglichkeit besteht, IT-Sicherheitslücken, über die sie Kenntnis erlangt haben, nicht an die entsprechenden Hersteller weiterzuleiten, ob bayerische Ermittlungsbehörden in den zurückliegenden 5 Jahren IT-Sicherheitslücken erworben/angekauft haben, um diese für Ermittlungszwecke zu nutzen, und wie sie den Ankauf und das Offenhalten von IT-Sicherheitslücken aus Sicht der Sicherheit und des Schutzes von Kritischer Infrastruktur bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Auffassung der Staatsregierung ist die Nutzung von allgemein noch unbekanntem Sicherheitslücken in Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, die den Systemherstellern noch nicht bekannt sind (sogenannte Zero-Day-Schwachstellen) zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen, wie beispielsweise einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung, auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 08.06.2021 (1 BvR 2771/18), grundsätzlich zulässig. Es besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch, jede unerkannte Sicherheitslücke sofort und unbedingt dem Hersteller zu melden. Gleichzeitig muss allerdings auch die Erfüllung des staatlichen Schutzauftrages zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme gewährleistet werden.

Unter Wahrung dieser Vorgaben besteht für polizeiliche Ermittlungsbehörden rechtlich die Möglichkeit, Sicherheitslücken, von denen sie Kenntnis erlangt haben, temporär zu nutzen. Unter diesen Voraussetzungen sind auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Kritischer Infrastruktur möglich.

Nach Beteiligung der Verbände der Polizei ist festzustellen, dass in den letzten fünf Jahren durch Dienststellen der Polizei in keinem Fall Zero-Day-Schwachstellen erworben bzw. angekauft wurden, um diese für Ermittlungszwecke zu nutzen.

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in Bayern seit der aktuellen Änderung des Polizeiaufgabengesetzes Präventionshaft beantragt wurde (bitte mit genauer Angabe der einzelnen polizeilichen Dienststellen), gerichtlich angeordnet wurde (bitte mit Angabe der jeweiligen Haftdauer und des einzelnen Gerichts) und wie viele Personen sich derzeit in Justizvollzugsanstalten (JVA) in Präventionshaft befinden (bitte mit Angabe des jeweiligen Lebensalter der Personen und Nennung der jeweiligen JVA)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Derzeit (23. November 2022, 10:00 Uhr) befinden sich 20 Personen in PAG-Gewahrsam im Justizvollzug, sämtlich untergebracht in der Justizvollzugsanstalt München. Sie sind 19, 20, 23 (3x), 24, 25, 28, 29, 30, 31, 37 (2x), 42, 44, 48, 55, 59, 63 und 67 Jahre alt.

Zu den vorstehend aufgeführten 20 Personen ist der Zeitraum der Gewahrsamnahme der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Alter	Gewahrsam von	Gewahrsam bis
1	42	03.11.2022	02.12.2022
2	63	03.11.2022	02.12.2022
3	25	03.11.2022	02.12.2022
4	29	03.11.2022	02.12.2022
5	23	03.11.2022	02.12.2022
6	28	03.11.2022	02.12.2022
7	23	03.11.2022	02.12.2022
8	48	07.11.2022	02.12.2022
9	20	03.11.2022	02.12.2022
10	30	03.11.2022	02.12.2022
11	19	03.11.2022	02.12.2022
12	37	03.11.2022	02.12.2022
13	31	03.11.2022	02.12.2022
14	24	22.11.2022	27.11.2022
15	44	22.11.2022	02.12.2022
16	55	22.11.2022	02.12.2022
17	37	22.11.2022	26.11.2022
18	67	22.11.2022	02.12.2022
19	23	22.11.2022	29.11.2022
20	59	22.11.2022	24.11.2022

Im Übrigen liegen die angefragten Daten dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Insoweit ist eine automatisierte Erhebung der Daten im Sinne der Fragestellungen aufgrund der Erfassungs- und Speicherkriterien nicht möglich. Zur Beantwortung der gegenständlichen Fragestellungen müssten somit bayernweit bei allen Polizeipräsidien und Amtsgerichten umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen polizeilicher und gerichtlicher Akten bzw. Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, insbesondere in der vorliegenden konkreten Einsatzsituation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Erfüllung von Kernaufgaben der Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern beeinträchtigen. Entsprechendes gilt auch für die ggf. zu beteiligenden Gerichte.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Beantwortung der Fragestellungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht erfolgen.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem Medien von schwerer Brandstiftung am 31. Oktober 2022 in einem Flüchtlingsheim in Krumbach ausgehen, frage ich die Staatsregierung, welche Informationen ihr diesbezüglich vorliegen, welche Ergebnisse die Kripo-Ermittlungen bisher gebracht haben und ob es Hinweise auf einen rassistischen bzw. rechtsextremen Hintergrund der Tat gibt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage bezieht sich auf den Brand am 23.10.2022 in einer Arbeiter- und Asylbewerberunterkunft in 86381 Krumbach. Dabei handelt es sich um ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizeiinspektion Memmingen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Memmingen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

4. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In Bezug auf die Regionalliga-Bayern-Begegnung zwischen Türkgücü München und FC Bayern München II im Sportpark Heimstetten (19.11.2022) frage ich die Staatsregierung, welche Anzeichen der Eskalation die Polizeieinsatzkräfte wahrgenommen hatten, die einen Zugriff und in diesem Zusammenhang einen Einsatz von Pfefferspray und Schlagstöcken angeblich erforderlich machten, wie viele der Verletzten (bitte nach Stadionbesucherinnen bzw. Stadionbesucher und Einsatzkräften aufschlüsseln) durch Einwirken der Polizei (z. B. durch Reizgas- und Schlagstockeinsatz) verletzt wurden und ob sie das gewaltsame Aneignen der Zaunfahne, die aus strafrechtlicher Sicht keine verbotenen Inhalte enthält, für angemessen befundet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Samstag, den 19. November 2022, um 14:00 Uhr fand die Fußball-Spielbegegnung der Regionalliga Bayern zwischen den Vereinen Türkgücü München und dem FC Bayern München II im Sportpark Heimstetten statt.

Die Sport-Veranstaltung wurde von insgesamt 530 Personen besucht, wovon 380 der Heim- sowie 150 der Gastmannschaft (hierunter auch 15 polizeilich bekannte gewaltbereite Problempersonen) zuzurechnen waren.

Bereits im Vorfeld der Spielbegegnung wurde der Fan-Szene des FC Bayern München durch den Heimverein Türkgücü München mitgeteilt, dass die Verwendung von Fanutensilien mit Bezug zu kurdischen Symboliken bzw. Slogans aufgrund der einhergehenden hohen Sensibilität im Zusammenhang mit dem Anschlag in Istanbul am 13. November 2022 ausdrücklich nicht erwünscht sei.

Mit Beginn des Fußballspiels entrollten Personen aus der Anhängerschaft des FC Bayern München II ein ca. sieben Meter langes Banner mit der Aufschrift „FC Bayern Fan-Club Kurdistan“ sowie einer graphischen Implementierung der kurdischen Fahne anstelle der ansonsten üblichen weiß-blauen Rauten im Vereinselement des FC Bayern. Das Banner wurde offensichtlich von den Einlasskontrolleuren unbemerkt ins Stadion verbracht. Das Entrollen des Banners führte unmittelbar zu einer emotional-aggressiven Reaktion der Fan-Szene des Heimvereins.

Die verantwortlichen Fans des FC Bayern II wurden durch den Stadionsprecher aufgefordert, das Banner einzurollen. Zu diesem Zweck traten auch Ordner an den Gästeblock heran. Das Banner wurde daraufhin von den betreffenden Fans nach oben gerafft und in voller Länge an der Bandenbrüstung ausrollbereit fest- und bereitgehalten. Als die Ordner versuchten, auf das Banner zuzugreifen, wurden sie durch mehrere Anhänger des FC Bayern II attackiert. Ein Ordner wurde dabei verletzt. Auch Versuche des Kapitäns der Mannschaft des FC Bayern München II, die Fans zur Entfernung des Banners zu bewegen, blieben ohne Erfolg, woraufhin die Begegnung durch den Schiedsrichter unterbrochen werden musste.

Um eine weitere Eskalation der Situation und in der Folge ein unkontrolliertes Aufeinandertreffen der Fanlager auf dem Spielfeld zu unterbinden, wurde seitens der polizeilichen Einsatzleitung eine Sicherstellung des Banners angeordnet. Auch

nach Ankündigung der Maßnahme der Sicherstellung sowie der mehrmaligen Androhung einer zwangsweisen Durchsetzung erfolgte keine Herausgabe des Gegenstandes durch die verantwortlichen Störer. Bei dem Versuch der eingesetzten Polizeibeamten, die Maßnahme der Sicherstellung durchzusetzen, wurden sie durch die Anhänger des FC Bayern München angegriffen bzw. attackiert. In der Folge musste unmittelbarer Zwang in Form des Einsatzes von Pfefferspray und des Schlagstockes eingesetzt werden.

Insgesamt wurden während der Fußball-Veranstaltung 20 Personen verletzt, hierunter zehn Polizeibeamte sowie ein Ordner. Ursächlich für die Verletzungen waren der Einsatz von Pfefferspray, aber auch insbesondere die Angriffe durch die Störer aus der Anhängerschaft des FC Bayern München. Seitens der Störer wurden neun Personen verletzt, nach derzeitigem Kenntnissstand überwiegend durch den Einsatz von Pfefferspray.

Die Ermittlungen und Nachbereitungen des Polizeipräsidiums München dauern an. Es wird wegen des Verdachts der Körperverletzung sowie Sachbeschädigung gegen sieben Anhänger des FC Bayern München ermittelt.

5. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, mit wie vielen Personen das Anker-Zentrum Deggendorf (einschließlich Außenstellen) zum Stichtag 20.11.2022 belegt ist (bitte nach jeweiliger Einrichtung/Außenstelle aufschlüsseln), für wie viele Personen diese Einrichtungen jeweils Platz bieten und aus welchen Herkunftsländern die dort Untergebrachten stammen (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der ANKER-Einrichtung Deggendorf samt Unterkunfts-Dependancen stellt sich die Unterbringungssituation aktuell (Stand 21.11.2022) wie folgt dar.

ANKER-Einrichtung Deggendorf

regelmäßig belegbare Bettenkapazität (Regel-Obergrenze)	Belegung	TOP 5 Herkunftsländer
501	810	Syrien, Moldau, Aserbajdschan, Ukraine, Eritrea

Die ANKER-Einrichtung Deggendorf ist derzeit höher belegt als zwischen Freistaat, der Stadt und dem Landkreis Deggendorf für Zeiten geregelter Zugänge politisch vereinbart (501 Plätze).

Aufgrund von Faktoren, auf die der Freistaat Bayern keinen Einfluss hat, stehen wir alle derzeit vor der Herausforderung, die kontinuierlich hohen Zugangszahlen von Asylbewerbern zu bewältigen. Dadurch sind die bayerischen ANKER bereits fast vollständig ausgelastet, was die Notwendigkeit der vollumfänglichen bzw. tatsächlich vorhandenen Kapazitätenausnutzung zur Folge hat. Die Länder sind verpflichtet, ihren Anteil an Asylbewerbern aufzunehmen.

Diese erhöhte Nutzung der vorhandenen Kapazitäten betrifft alle ANKER-Standorte, bei denen politisch vereinbarte Obergrenzen existieren, die tatsächlich nutzbare Kapazität der Liegenschaft aber höher ist. Selbstverständlich wird zu der zugesagten Regel-Obergrenze zurückgekehrt, sobald das Zugangsgeschehen sowie die Auslastung der ANKER und der Anschlussunterbringung dies wieder zulassen.

Unterkunfts-Dependance Hengersberg

regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung	TOP Herkunftsländer
133	118	Syrien, Aserbajdschan

Unterkunft-Dependance Stephansposching

regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung	TOP Herkunftsland
187	168	Syrien

Unterkunftsdependance Osterhofen

regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung	TOP Herkunftsländer
164	147	Syrien, Aserbaidshan, Moldau

Die Anzahl der untergebrachten Personen nach deren Staatsangehörigkeit wird nicht für jede Unterkunft statistisch auswertbar erfasst und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht durchgeführt werden. Daher wird auf die Hauptherkunftsländer abgestellt.

Zur Einordnung der Zahlen: Die „regelmäßig belegbare Bettenkapazität“ entspricht 80 Prozent der maximalen Belegung. Hintergrund: In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird ab einer Belegung von 80 Prozent der maximalen Kapazität von einer Vollbelegung einer Unterkunft ausgegangen. Der Grund hierfür ist, dass nicht jedes theoretisch verfügbare Bett in jeder Situation nutzbar ist (z. B. Belegung in Familienzimmern, Renovierungen etc.).

6. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Vor dem Hintergrund der anhaltenden Massenmigration nach Bayern frage ich die Staatsregierung, in welchen Gemeinden sich sämtliche Gemeinschaftsunterkünfte und Aufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern befinden, in welchen Gemeinden die Errichtungen solcher Unterkünfte und Einrichtungen geplant sind und wie der Planungsstand der Errichtung einer solchen Unterkunft respektive Einrichtung im Markt Waal, Bezirk Schwaben, ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat Bayern unterhält in jedem Regierungsbezirk einen ANKER. Die ANKER bestehen jeweils aus einer ANKER-Einrichtung/einem Behördenzentrum und in fünf Regierungsbezirken noch weiteren Unterkunfts-Dependancen. Insgesamt gibt es im bayerischen ANKER-System aktuell 40 Standorte. Des Weiteren existieren rund 370 Gemeinschaftsunterkünfte sowie rund 4 500 Unterkünfte der dezentralen Unterbringung. Aufgrund des aktuell hohen Zugangsgeschehens und der starken Auslastung der Kapazitäten in der Anschlussunterbringung ist eine laufende Akquise weiterer Unterkunftsplätze erforderlich, um die staatliche Unterbringungsverpflichtung erfüllen zu können. Eine genaue Auflistung aller Standorte ist in der Kürze der Zeit nicht darstellbar.

Die dezentrale Unterkunft des Landratsamts Ostallgäu mit rund 25 Plätzen in einem ehemaligen Gasthof im Markt Waal ist noch in Planung. Ein Zeitpunkt für die Inbetriebnahme kann noch nicht genannt werden.

7. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hiermit frage ich die Staatsregierung, wie viele Kommunen in Bayern aktuell keinen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen konnten, da ihre Schuldenlast so hoch war, dass sie ihre Pflichtaufgaben nicht mehr ausreichend finanzieren konnten, und wie hoch die durchschnittliche Schuldenlast und die durchschnittliche Schuldenquote aller bayerischen Kommunen sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Informationen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration befinden sich zum Stichtag 30. Juni 2022 bayernweit drei kreisangehörige Städte bzw. Gemeinden (von insgesamt 2 056) voraussichtlich über das gesamte Haushaltsjahr 2022 hinweg in vorläufiger Haushaltsführung bzw. ist in diesen Fällen nach Einschätzung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass ein genehmigungsfähiger Haushalt 2022 nicht mehr aufgestellt werden kann. Grund hierfür ist jeweils, dass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht genehmigt wurde, weil die vorgesehenen Kreditverpflichtungen in Gesamtschau aller Umstände vor Ort mit der dauernden Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommune nicht im Einklang stehen. Soweit im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres nicht anderweitig ein genehmigungsfähiger Haushalt aufgestellt werden kann, verbleiben die betreffenden Gemeinden damit in vorläufiger Haushaltsführung. Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung stellt klar, dass die Gemeinde in vorläufiger Haushaltsführung u. a. finanzielle Leistungen erbringen darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Kommunen kann auch in 2022 weiterhin ihren Haushalt im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung und ohne Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit abwickeln.

Die Schuldenlast der Kommunen in den Kernhaushalten stellt sich wie folgt dar:

- bei den kreisfreien Städten und Gemeinden im Jahr 2021 847 Euro/Einwohner und im Jahr 2020 848 Euro/Einwohner,
- bei den Landkreisen im Jahr 2021 168 Euro/Einwohner und im Jahr 2020 167 Euro/Einwohner,
- bei den Bezirken im Jahr 2021 4 Euro/Einwohner und im Jahr 2020 4 Euro/Einwohner und
- insgesamt im Jahr 2021 970 Euro/Einwohner und im Jahr 2020 970 Euro/Einwohner.

Die Schuldenlast der Kommunen bei Eigenbetrieben (einschließlich Krankenhäusern) und Beteiligungen stellt sich im Jahr 2021 wie folgt dar:

- bei den kreisfreien Städten und Gemeinden 288 Euro/Einwohner bzw. 15 Euro/Einwohner,
- bei den Landkreisen 13 Euro/Einwohner bzw. 16 Euro/Einwohner,
- bei den Bezirken 1 Euro/Einwohner bzw. 17 Euro/Einwohner und

- insgesamt 298 Euro/Einwohner bzw. 15 Euro/Einwohner.

(Quelle für die Daten ist das Bayerisches Landesamt für Statistik, aktuelle Übersicht zum Schuldenstand der bayerischen Gemeinden/Gemeindeverbände für die Jahre 2020 und 2021¹)

Eine durchschnittliche Schuldenquote, also dem Verhältnis zwischen den Schulden und dem nominalen Bruttoinlandsprodukt der Gemeinden, wird anlassunabhängig bzw. standardmäßig nicht ermittelt.

¹ https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/haushalte_steuern/oeffentliche_haushalte/schu2021_schulden_nach_gemeindegrößenklassen_und_regionen_2022-07-08.pdf

8. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in Drs. 15/7629 in der Antwort auf Frage 7.c) geschrieben wurde, „Die Zweckbindungsfrist für die Nutzung leistungssportlicher Anlagen beträgt 25 Jahre“, frage ich die Staatsregierung, was „Zweckbindungsfrist“ konkret bedeutet (bitte genaue Definition) und ob „Zweckbindungsfrist“ z. B. bedeutet, dass der Zweck der Förderung 25 Jahre lang umgesetzt werden muss (also z. B. bei Förderungen für den Skipistenausbau muss die geförderte Skipiste verpflichtend 25 Jahre lang genutzt und deshalb jedes Jahr wieder präpariert und bei Schneemangel mit Schneekanonen beschneit werden etc., sonst endet die Förderung sofort und auch für die Zukunft und/oder die Förderung muss zurückgezahlt werden, wenn die geförderte Skipiste z. B. einen Winter lang nicht präpariert/beschneit etc. wird), oder ob „Zweckbindungsfrist“ z. B. bedeutet, dass die Förderung nur für den geförderten Zweck ausgegeben werden darf und die Förderung unabhängig davon, ob die Skipiste jährlich genutzt/präpariert/beschneit etc. wird, 25 Jahre lang bezahlt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach bayerischem Haushaltsrecht ist für staatlich geförderte Objekte und dafür beschaffte Gegenstände grundsätzlich der staatlich geförderte Verwendungszweck für die gesamte Dauer der Verwendung sicherzustellen. Der Zuwendungsbescheid muss eine hinreichend genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks und – wenn mithilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – regelmäßig die Angabe, wie lange diese für den Verwendungszweck gebunden sind, enthalten (vgl. VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO).

Wird eine Leistung nicht oder nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Bei dem Widerruf handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Nähere Hinweise zur Ermessensausübung sind für das Zuwendungsrecht in den Verwaltungsvorschriften (VV) Nrn. 8.2.3 und 8.2.4 zu Art. 44 BayHO geregelt. So kann die Bewilligungsbehörde bei Grundstücken einschließlich Gebäuden z. B. von dem Widerruf absehen, wenn seit der Zuwendung 25 Jahre vergangen sind. Bei beweglichen Gegenständen gilt eine Frist von 10 Jahren (vgl. VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO).

9. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Formulierung der Fragestellung des Bürgerbegehrens der CSU im Landkreis Regensburg („Sind Sie dafür, dass im Landkreis Regensburg ein Holsystem zur Sammlung von Leichtverpackungen (zum Beispiel Gelbe Tonne) unter Beibehaltung der Wertstoffhöfe eingeführt wird?“) vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Prüfung auf Rechtmäßigkeit an das entsprechende Staatsministerium eingereicht wurde¹, in welchem Umfang haben Staatsministerien in der aktuellen Legislaturperiode vergleichbare Prüfaufträge für Formulierung von Bürgerbegehren durchgeführt und durch wen wurden diese Prüfaufträge jeweils eingereicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Regelungen zu Bürgerbegehren nach Art. 18a der Gemeindeordnung und Art. 12a der Landkreisordnung fallen in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI).

Zur Rechtmäßigkeit von Fragestellungen einzelner Bürgerbegehren äußert sich das StMI grundsätzlich nicht. Und dies unabhängig davon, ob die entsprechende Anfrage von Bürgerinnen und Bürgern, von Medien oder aus dem politischen Raum stammt. Denn die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens obliegt dem Gemeinderat bzw. bei einem Kreisbegehren dem Kreistag. Deren rechtsaufsichtliche Beratung ist bei kreisangehörigen Gemeinden Sache der Landratsämter und bei kreisfreien Städten und Landkreisen der Regierungen. Das StMI beschränkt sich bei Anfragen zu Bürgerbegehren daher grundsätzlich darauf, auf diese Entscheidungs- und Beratungszuständigkeiten zu verweisen sowie allenfalls allgemeine Hinweise zur Rechtslage zu geben, ohne aber das einzelne Bürgerbegehren zu bewerten.

So auch in dem Fall, auf den sich die Anfrage zum Plenum bezieht: Eine Abgeordnete, die sich jederzeit mit Fragen und Auskunftersuchen an die Staatsregierung wenden kann, hatte dem StMI eine Unterschriftenliste für ein mögliches Bürgerbegehren übersandt und gebeten, den Vordruck auf seine Richtigkeit zu prüfen. Auf eine inhaltliche bzw. politische Bewertung hatte sie ausdrücklich verzichtet. Das StMI nahm keine inhaltliche Prüfung vor, sondern wies abstrakt auf allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen hin. In Hinblick auf formale Anforderungen stellte das StMI lediglich fest, dass sich die Unterschriftenliste der Form nach eng an ein Merkblatt des „Mehr Demokratie e. V.“ anlehne, dass die Voraussetzungen für eine Unterschriftenliste gut zusammenfasse. Zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Bürgerbegehrens, auf das sich die Unterschriftenliste bezog, traf das StMI dagegen keine Aussage.

¹ <https://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-land-nachrichten/vernichtenderechtsauffassung-hat-die-csu-fuer-die-gelbe-tonne-geflunkert-21364-art2170008.html>

10. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der Stand der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die einzelnen mutmaßlichen Täter ist, wie sie den Vorwurf der CSD-Organisatoren, die am Tatort erschienenen Polizeibeamten hätten sich „rassistisch“ verhalten, bewertet und ob im Rahmen des CSD in Bamberg weitere Straftaten begangen worden sind, die zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geführt haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die strafrechtlichen Ermittlungen im in Frage stehenden Verfahren dauern an. Zwischenzeitlich wurde die Akte durch die zuständige Kriminalpolizeiinspektion des Polizeipräsidiums Oberfranken an die zuständige Staatsanwaltschaft Bamberg übersandt. Das Verfahren ist aber bislang noch nicht bei der Staatsanwaltschaft Bamberg anhängig.

Zu den Vorwürfen, dass sich Polizeibeamte vor Ort „rassistisch“ verhalten hätten, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Weder bei den mit dem gegenständlichen Sachverhalt betrauten Polizeidienststellen des Polizeipräsidiums Oberfranken noch bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Bamberg wurden weitere Straftaten mit Bezug zum Christopher Street Day (CSD) in Bamberg bekannt.

11. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es die europäischen Regelungen ihrer Auslegung nach zulassen, dass ein in einem anderen Land schutzberechtigter Geflüchteter (z. B. in Griechenland) auch nach einem nur sehr kurzen Aufenthalt im Schutzland mittels eines Arbeits- oder Ausbildungsvisums legal nach Deutschland oder in ein anderes EU-Land kommt und damit das nach den Dublin-Regeln vorgesehene Land einfach „wechselt“ (vorausgesetzt es besteht keine Einreisesperre in das Wunschland, die Identität ist geklärt und es liegen keine Straftaten vor), auf welche obergerichtliche Rechtsprechung zur Frage von Rückführungen in Deutschland befindlicher Geflüchteter mit Schutzstatus in Griechenland nach Griechenland bezieht sich sie bei ihren Entscheidungen ggf. und wie rechtfertigt sie, dass sie sich weiterhin an der Rückführung von Geflüchteten mit Schutzstatus in Griechenland nach Griechenland beteiligt, obwohl gerade die Lage von zurückgekehrten Schutzberechtigten dort äußerst prekär ist (bitte ausführlich begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unbeschadet einer Prüfung eines Asylantrags nach den geltenden asylrechtlichen Vorschriften bzw. von der Feststellung, welcher Mitgliedsstaat im Einzelfall für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist, steht es einer oder einem ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich frei, das für einen längerfristigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erforderliche nationale Visum (bspw. zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit) bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (z. B. Deutsche Botschaft Athen) zu beantragen. Die Erteilung eines nationalen Visums setzt regelmäßig insbesondere voraus, dass gegen die Person kein Einreise- und Aufenthaltsverbot und kein Ausweisungsinteresse besteht, Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind, die Passpflicht erfüllt wird und der Lebensunterhalt der Person für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Das Verfahren und der Ablauf von Visaverfahren obliegt ausschließlich den Auslandsvertretungen. Vorsorglich und außerhalb der Zuständigkeit der Staatsregierung wird darauf hingewiesen, dass gemäß den einschlägigen Bestimmungen des im Internetauftritt des Auswärtigen Amtes abrufbaren Visumhandbuchs örtlich zuständig für die Annahme eines Visumantrags die für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Person zuständige Auslandsvertretung ist. Für die Bestimmung des Aufenthaltsorts kommt es dabei insbesondere nicht darauf an, ob der Aufenthalt freiwillig besteht oder ob die Person polizeilich gemeldet ist, sondern vielmehr auf eine gewisse Verfestigung des Aufenthalts. Zudem kann ein Visum mit Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung oder des Auswärtigen Amtes ausnahmsweise auch von einer anderen als der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Auslandsvertretung erteilt werden.

Für die gerichtlich überprüfbare Entscheidung über Asylanträge von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Das BAMF behält sich weiterhin in begründbaren Einzelfällen vor, Asylanträge als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes (AsylG) abzulehnen, sollte

den Antragstellenden entsprechend der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs aus individuellen Gründen keine Gefahr nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 4 EU-Grundrechte-Charta drohen. An diese Entscheidungen und die sich daraus ergebende vollziehbare Ausreisepflicht nach Griechenland sind die bayerischen Ausländerbehörden, die die Rückführungen durchführen, nach §§ 6, 42 AsylG gebunden.

12. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob die Regelungslage für die Regelfälle zur Anordnung von Trauerflor geändert wurde, sodass bei tödlichen Unglücksfällen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizei im Einsatz Trauerflor angeordnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Stefan Schuster (SPD) zur Plenarsitzung am 30.03.2022, Drs. 18/22114 vom 26.05.2022, betreffend „Trauerflor bei Tod von Polizistinnen und Polizisten“ wurde dargelegt, dass aktuell geprüft wird, die Regelungslage für die Regelfälle zur Anordnung von Trauerflor zu erweitern. Wie dort bereits dargelegt, werden hierbei ausdrücklich auch die Fallkonstellationen bei tödlichen Unglücksfällen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizei im Einsatz in Erwägung gezogen. Die entsprechende Prüfung ist nach wie vor nicht abgeschlossen, da neben der gegenständlichen Fragestellung weiterer Klärungsbedarf im Zusammengang mit dem umfassenden Gesamtkomplex „Trauerflor/-beflaggung“ besteht und aktuell noch Gegenstand der Fortschreibung der Regelungslage ist. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Anordnung von Trauerflor an uniformierten Dienstfahrzeugen und Halbstock bzw. Trauerflor an Streifenbooten bereits jetzt „in besonderen Einzelfällen“ möglich ist. Der Anordnungs- und Entscheidungsvorbehalt hierfür liegt nach wie vor beim Landespolizeipräsidenten.

13. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in einer Verbalnote vom 28. Juli 2022 (AF/2022/110) das Auswärtige Amt darüber informierte, dass derzeit die Botschaft und die Generalkonsulate in Deutschland grundsätzlich keine neuen Passanträge annehmen können, eine Ausstellung von neuen Pässen nur in Ausnahmefällen erfolgen kann und es nicht absehbar ist, wann Anträge zur Ausstellung neuer Pässe wieder entgegen genommen und bearbeitet werden können (inkl. der Ausstellung und Korrektur von Tazkiras), und aufgrund der daraus möglichen negativen Auswirkungen für afghanische Geflüchtete, wie viele afghanische Geflüchtete sich derzeit im Freistaat Bayern aufhalten (bitte aufgeschlüsselt nach aufenthaltsrechtlichem Status inkl. Aufenthaltstitel nach Ortskräfteverfahren sowie nach Regierungsbezirk, Alter und Geschlecht angeben) und wann die bayerischen Ausländerbehörden über den Inhalt der Verbalnote (der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan) in Kenntnis gesetzt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bezüglich der Frage, wie viele afghanische Geflüchtete sich derzeit im Freistaat Bayern aufhalten (aufgeschlüsselt nach aufenthaltsrechtlichem Status, Regierungsbezirk, Alter und Geschlecht), wird auf die Anlagen (Statistiken aus dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 31.10.2022) verwiesen. [*1\) – 8\)](#)

Die Anzahl der gem. § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen des Ortskräfteverfahrens aufgenommenen Personen, unterteilt nach Regierungsbezirk, Alter und Geschlecht, konnte nicht in der gegebenen Zeit ermittelt werden. Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass für den Zeitraum ab Beginn des Ortskräfteverfahrens (erster Einzug laut integriertem Migrantensystem am 27.08.2012) bis zum Stichtag 31.10.2022 in ganz Bayern insgesamt 4 947 Personen afghanischer Herkunft nach § 22 Satz 2 AufenthG aufgenommen und untergebracht wurden. Darunter befinden sich 674 Ortskräfte und 3 304 Familienangehörige (Gesamtsumme 3 978 Personen) sowie 237 besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige und 732 Familienangehörige (Gesamtsumme 969 Personen).

Die Information der Ausländerbehörden über die Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 28. Juli 2022 erfolgte über die jeweiligen Regierungen, welche ihrerseits durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration am 9. September 2022 über die Verbalnote informiert wurden.

[*1\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

[*2\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*3) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*4) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*5) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*6) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*7) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*8) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sie den Fehlbetrag bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) zur Bezahlung der Bestellentgelte für die gemeinwirtschaftlichen SPNV-Leistungen nach Abzug der Zuweisungen des Bundes nach dem Regionalisierungsgesetz (Regionalisierungsmittel) schätzt, inwieweit plant die BEG u. a. wegen gestiegener Energiekosten, der Corona-Epidemie, gestiegener Baukosten für die 2. Stammstrecke in München oder der Einnahmeausfälle infolge des 9-Euro-Tickets, Züge zu streichen, und welche Strecken und Zugleistungen wären betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es besteht kein Fehlbetrag bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) zur Bezahlung der Bestellentgelte.

Die vom Bund zugestandene Erhöhung der Regionalisierungsmittel reicht insgesamt jedoch bei weitem nicht zur Deckung des Bedarfs aus. Die Länder fordern deshalb ein deutlich stärkeres finanzielles Engagement des Bundes.

Der Erhalt des Status Quo im SPNV ist für die Jahre 2022 und 2023 allerdings gesichert. Die Staatsregierung stellt für den Mittelmehrbedarf beim SPNV im Jahr 2023 62,6 Mio. Euro zusätzliche Landesmittel zur Verfügung.

15. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe gegen eine Umsetzung der Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale aus bayerischen GVFG-Mitteln (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) bzw. anderweitigen Vorfinanzierungsmitteln sprechen, welche Initiativen hat der Freistaat Bayern ergriffen, um die Realisierung einzelner Elektrifizierungsabschnitte (z. B. durch den Einsatz alternativer Antriebstechnologien wie Batteriehybridtriebzüge) zu ermöglichen und wie hat sie bei der Erarbeitung der aktuellen Nutzen-Kosten-Untersuchung zur 2. S-Bahn-Stammstrecke in München konkret mitgewirkt (bitte um Darstellung sowohl der passiven als auch der aktiven Rolle)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei der rund 180 km langen und weitestgehend zweigleisigen Hauptstrecke Nürnberg – Marktredwitz – Hof/Schirnding Grenze, der so genannten Franken-Sachsen-Magistrale, handelt es sich um eine internationale und überregional bedeutsame Eisenbahnstrecke, die auch Bestandteil des Kernnetzes der EU ist. Der Ausbau bzw. die Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale fällt in die alleinige Zuständigkeit des Bundes, zumal der Hauptzweck die Wiedereinführung durchgängiger Schienenpersonenfernverkehrsverbindungen von Nürnberg nach Dresden und Prag sowie die Ertüchtigung für den Schienengüterverkehr ist. Eine Finanzierung des Ausbaus der Franken-Sachsen-Magistrale aus bayerischen Nahverkehrsmitteln ist angesichts dieser Rahmenbedingungen nicht sachgerecht. Der Bund hat sich in den letzten Jahren auch stets strikt gegen Vorfinanzierungen von Bedarfsplanstrecken durch die Länder ausgesprochen.

Nachfolgende Aktivitäten des Bundes in den vergangenen Jahren haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um den Ausbau einer Nahverkehrsstrecke handelt. Exemplarisch sind zu nennen:

- Der Bund hat 1995 ein Abkommen mit der Tschechischen Republik abgeschlossen, in welchem der Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg – Pilsen über Marktredwitz und Cheb beiderseits der Grenze geregelt wird.
- Der Bund hat 1992 den Streckenausbau zwischen Reichenbach und Nürnberg gesamthaft in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen und bis 2013 die Strecke zwischen Reichenbach und Hof von der DB Netz AG als ersten Abschnitt realisieren lassen.
- Die Elektrifizierung des verbleibenden Abschnitts Nürnberg – Hof/Schirnding Grenze hat der Bund 2016 erneut als Projekt des Vordringlichen Bedarfs in den aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) aufgenommen. Auch im Bedarfsplan Schiene des Bundesschienenwegeausbaugesetzes befindet sich das Projekt im Vordringlichen Bedarf.
- Der Bund hatte die inzwischen abgeschlossene Vorentwurfsplanung für den Abschnitt Nürnberg – Hof/Schirnding Grenze bei der DB Netz AG als Bedarfsplanmaßnahme beauftragt.

Hinsichtlich der Initiativen des Freistaates für Teilelektrifizierungsmaßnahmen zugunsten möglicher Akku-Hybrid-Netze im bayerischen Schienenpersonennahverkehr wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Thomas Gehring vom 8. November 2022 (Drs. 18/25070, Nummer 11) verwiesen.

Die Nutzen-Kosten-Untersuchung für die Franken-Sachsen-Magistrale wurde vom Bund beauftragt, da es sich um ein Bedarfsplanprojekt des Bundes handelt.

Bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München hat der Bund den Freistaat aufgefordert, zur Sicherstellung der GVFG-Bundesförderung die Nutzen-Kosten-Untersuchung zu aktualisieren. Entsprechend hat der Freistaat die Untersuchung beauftragt.

16. Abgeordneter **Hep Monatzeder** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmenpakete der Kommunen im Rahmen des EU-Sonderfonds „Innenstädte beleben“ vonseiten der Staatsregierung gefördert wurden, gibt es vonseiten der Staatsregierung vorgeschriebene Höchstfördermengen für die in den Paketen enthaltenen Einzelmaßnahmen und zugehörigen Projekte/Ausschreibungen und welche weiteren formalen und inhaltlichen Vorgaben gibt es vonseiten des Freistaates für durch den Sonderfonds ermöglichte Projektausschreibungen, die von den Kommunen derzeit vielerorts durchgeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

36 bayerische Gemeinden erhalten für die Umsetzung ihrer Projekte Finanzhilfen der Europäischen Union aus der EU-Innenstadt-Förderinitiative:

Nr.	Reg.-Bez.	Gemeinde	Finanzhilfen
1	Oberbayern	Stadt Beilngries	247.500 Euro
2	Oberbayern	Stadt Eichstätt	252.000 Euro
3	Oberbayern	Stadt Freising	883.300 Euro
4	Oberbayern	Stadt Grafing	193.500 Euro
5	Oberbayern	Landeshauptstadt München	5.357.000 Euro
6	Oberbayern	Stadt Neuburg a.d. Donau	225.000 Euro
7	Oberbayern	Markt Peißenberg	373.500 Euro
8	Oberbayern	Stadt Schongau	184.500 Euro
9	Oberbayern	Stadt Traunreut	329.400 Euro
10	Oberbayern	Stadt Traunstein	378.000 Euro
11	Niederbayern	Stadt Landshut	1.125.000 Euro
12	Niederbayern	Stadt Pfarrkirchen	333.000 Euro
13	Oberpfalz	Stadt Parsberg	4.382.100 Euro
14	Oberpfalz	Stadt Regensburg	3.955.500 Euro
15	Oberpfalz	Stadt Schwandorf	1.039.500 Euro

16	Oberpfalz	Stadt Sulzbach-Rosenberg	261.000 Euro
17	Oberpfalz	Stadt Waldmünchen	1.336.500 Euro
18	Oberfranken	Stadt Kulmbach	360.000 Euro
19	Oberfranken	Stadt Münchberg	225.000 Euro
20	Oberfranken	Stadt Pegnitz	361.800 Euro
21	Oberfranken	Stadt Hof	229.500 Euro
22	Mittelfranken	Stadt Ansbach	475.200 Euro
23	Mittelfranken	Stadt Dinkelsbühl	421.200 Euro
24	Mittelfranken	Stadt Erlangen	1.080.000 Euro
25	Mittelfranken	Stadt Nürnberg	561.600 Euro
26	Mittelfranken	Stadt Treuchtlingen	515.700 Euro
27	Unterfranken	Stadt Bad Kissingen	1.323.000 Euro
28	Unterfranken	Stadt Gerolzhofen	367.200 Euro
29	Unterfranken	Stadt Kitzingen	544.500 Euro
30	Schwaben	Stadt Donauwörth	1.593.000 Euro
31	Schwaben	Stadt Illertissen	414.000 Euro
32	Schwaben	Stadt Immenstadt	720.000 Euro
33	Schwaben	Stadt Kempten	1.053.000 Euro
34	Schwaben	Stadt Memmingen	540.000 Euro
35	Schwaben	Stadt Senden	639.000 Euro
36	Schwaben	Stadt Sonthofen	720.000 Euro

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmenbündel. Diese dürfen ausschließlich folgende Maßnahmenarten enthalten:

- Städtebauliche Konzepte zur Weiterentwicklung der Innenstädte
- Fachkonzepte und Gutachten zur Weiterentwicklung der Innenstädte
- Städtebauliches Innenstadtmanagement

- Bauliche, investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Kleinmaßnahmen
- Erstellung lokaler Online-Plattformen als digitaler Zwilling der Innenstadt
- Erstellung eines digitalen Leerstandskatasters der Innenstadt
- Machbarkeitsstudien, Maßnahmenkonzepte und Vorhabenentwicklungen zur Wiedernutzbarmachung leerstehender Geschäftsflächen, Gebäudeteile oder Gebäude in den Innenstädten
- Vorübergehende Anmietung leerstehender Räumlichkeiten durch die Gemeinde
- Bauliche Investitionen für Zwischennutzungen

Jede Gemeinde legt individuell fest, welche Einzelmaßnahmen sie zu einem strategisch wirksamen Maßnahmenpaket bündelt.

Vonseiten der Staatsregierung wurden für die in den Paketen enthaltenen Einzelmaßnahmen keine Bagatell- oder Höchstgrenzen festgelegt.

Die EU-Innenstadt-Förderinitiative wird aus Mitteln der Europäischen Union aus der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) finanziert. Für die Abwicklung der Initiative sind daher die Vorgaben der EU maßgeblich, die durch bayerische Vorgaben lediglich konkretisiert werden. Für die Durchführung von Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren ist das europäische Vergaberecht zu beachten.

17. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Wohneigentums- bzw. Mieterquote in den Regierungsbezirken entwickelt hat und wie viele Wohnungsgenossenschaften mit welchem Mitgliederbestand es in Bayern gibt (bitte auflisten pro Regierungsbezirk und für Bayern insgesamt mit prozentualer Entwicklung der Jahre 2017 bis 2022)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Miet- und Eigentümerwohnungsquoten werden alle vier Jahre im Rahmen der Mikrozensus-Zusatzerhebung zur Wohnsituation, zuletzt 2018, erhoben. In der nachfolgenden Tabelle sind die Anteile der Miet- und Eigentümerwohnungen nach den Ergebnissen der Mikrozensus-Zusatzerhebungen zur Wohnsituation 2014 und 2018 dargestellt:

Gebiet	Anteil der Mietwohnungen in Prozent		Anteil der Eigentümerwohnungen in Prozent		Entwicklung Eigentumsquote in Prozentpunkten
	2014	2018	2014	2018	
Oberbayern	56,5	56,6	43,5	43,4	-0,1
Niederbayern	39,8	38,4	60,2	61,6	1,4
Oberpfalz	40,0	40,6	60,0	59,4	-0,6
Oberfranken	45,3	43,3	54,7	56,7	2,0
Mittelfranken	53,5	50,3	46,5	49,7	3,2
Unterfranken	46,2	43,7	53,8	56,3	2,5
Schwaben	43,6	44,4	56,4	55,6	-0,8
Bayern	49,4	48,6	50,6	51,4	0,8

Die erfragten Daten zur Zahl der Wohnungsgenossenschaften und ihrem Mitgliederbestand liegen nicht vor, da im Rahmen des Unternehmensregisters der amtlichen Statistik die Eigenschaft Wohnungsgenossenschaft sowie Mitgliederbestände nicht erhoben werden.

Die Zahl der Wohnungsgenossenschaften wurde vom Landesamt für Statistik näherungsweise ermittelt, indem die Zahl der rechtlichen Einheiten über den Wirtschaftszweig 68.20.1 „Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen“ und die Rechtsform 46 „Eingetragene Genossenschaften“ ausgezählt wurde. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bayerisches Landesamt für Statistik		
Unternehmensregister		
Rechtliche Einheiten ¹⁾ in Bayern von 2019 bis 2020 in der Rechtsform 46 „Eingetragene Genossenschaften“ und im Wirtschaftszweig 68.20.1 „Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen“		
Gebiet	Rechtliche Einheiten	
	2019	2020
	Anzahl	Anzahl
09 Bayern	242	249
091 Oberbayern	77	82
92 Niederbayern	20	20
93 Oberpfalz	30	28
94 Oberfranken	28	29
95 Mittelfranken	33	34
96 Unterfranken	22	22
97 Schwaben	32	34

¹⁾ Rechtliche Einheiten mit sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten und/oder steuerbarem Umsatz aus Lieferung und Leistung im Berichtsjahr

²⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008), Wirtschaftsabschnitte B – N und P – S.
© Bayerisches Landesamt für Statistik 2022

Hinweis:

Da die Rechtsform 46 „Eingetragene Genossenschaften“ erst ab dem Jahr 2019 geführt wird, kann die Zeitreihe erst ab diesem Jahr beginnen. Angaben zum Berichtsjahr 2021 liegen aktuell noch nicht vor, sie werden ab Mitte Dezember 2022 verfügbar sein.

18. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund des im Rahmen des ersten Entlastungspakets der Bundesregierung beschlossenen Heizkostenzuschusses frage ich die Staatsregierung, wann dieser nach ihrer Kenntnis an die Empfängergruppen in Bayern ausgezahlt wurde, ob es einen einheitlichen Auszahlungstermin gab und, falls nein, wie hoch die aktuelle Auszahlungsquote ist (bitte prozentual und absolut angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

a) Für Beziehende von Wohngeld

Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben gemäß § 1 Abs. 1 Heizkostenzuschussgesetz Personen, denen Wohngeld für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurde. Für Beziehende von Wohngeld wird der Heizkostenzuschuss durch die zuständige Wohngeldbehörde ausgezahlt. Es gab keinen einheitlichen Auszahlungstermin.

Erste Auszahlungen erfolgten im Juni 2022. Zum Stand 31. Oktober 2022 wurden für den ersten Heizkostenzuschuss an Wohngeldbeziehende 22.887.672,00 Euro ausbezahlt. Die Wohngeldbehörden vollziehen die Bewilligung des Heizkostenzuschusses in eigener Zuständigkeit. Eine Aussage darüber, zu welchen Anteilen der Heizkostenzuschuss bereits ausgezahlt wurde, ist für das Bauministerium daher nicht möglich.

b) Für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG) im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Geförderte

Der Heizkostenzuschuss wird durch die Ämter für Ausbildungsförderung ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgte am 28. Oktober 2022. Insgesamt wurde in 17 514 Fällen 4.028.220 Euro ausgezahlt.

Eine Auszahlungsquote kann nicht ermittelt werden, da der Heizkostenzuschuss außerhalb des regulären Verarbeitungsprogramms für die Auszahlung der Förderleistungen abgewickelt wurde und diese Berechnung nicht vorgesehen ist. Die genannten Zahlen entstammen einer Auswertung durch die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (AKDB), die für die programmtechnische Umsetzung der Auszahlung des Heizkostenzuschusses mit einer eigens dafür geschaffenen Software der Firma Datagroup zuständig ist.

c) Für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG) Geförderte im Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Auszahlung erfolgte im Wesentlichen im November 2022. Die Wertstellung erfolgte am 28. Oktober 2022. Zahlungen laufen also derzeit noch.

d) Für mit Ausbildungsförderung (BAföG) Geförderte im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Heizkostenzuschussgesetz nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurden. Der Personenkreis umfasst damit sowohl Studierende wie auch Schülerinnen und Schüler, denen im entsprechenden Zeitraum Leistungen nach dem BAföG bewilligt wurden.

Die folgende Tabelle zeigt die jeweiligen Auszahlungstermine und die Zahl der Berechtigten, die bereits einen Zuschuss erhalten haben:

Berechtigtenkreis	Anzahl HKZ-Empfängerinnen und -Empfänger	Auszahlungstermin
Studierende	31 084	04.10.2022
Studierende	41	15.10.2022
Schülerinnen und Schüler	10 076	27.10.2022

Damit haben bereits ca. 98 Prozent der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Heizkostenzuschussgesetz Berechtigten in Bayern einen Heizkostenzuschuss erhalten.

e) Für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

Bei der Berufsausbildungsbeihilfe handelt es sich um eine Arbeitsförderungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit, deren Vollzug in der Hand der jeweils zuständigen örtlichen Agentur für Arbeit liegt. Erkenntnisse darüber, ob, wann und in welcher Höhe Auszahlungen an Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt sind, liegen der Staatsregierung nicht vor.

19. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermittel (bzw. Förderquote) für die geplante Ortsumfahrung um Geisfeld (Lkr. Bamberg, Verbindung der Staatsstraßen St 2276 Bg und St 2210) zu erwarten sind, auf Basis welcher Kriterien die geplante Ortsumfahrung aus Sicht der Staatsregierung zuschusswürdig ist und inwieweit kann bzw. muss eine Förderungszusage widerrufen werden, wenn sich darstellt, dass nötige Voraussetzungen für die Förderungen bereits bei Antragstellung nicht vorlagen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Gemeinde Geisfeld strebt für den Bau der Ortsumfahrung Geisfeld eine Förderung in kommunaler Baulast nach Art. 13f Bayerisches Finanzausgleichsgesetz an. Ortsumfahrungen in kommunaler Sonderbaulast werden derzeit bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit einem Regelfördersatz zwischen 80 Prozent und 85 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert.

Zur Beurteilung der Zuschusswürdigkeit gelten die einschlägigen Regelungen der „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger“ (RZStra Nr. 4.2).

Eine Förderzusage wurde bisher mangels Antragstellung nicht erteilt.

Erstattungen von Zuwendungen sind in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften“ (AN-Best-K) unter Nr. 8 geregelt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

20. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob bei der Erweiterung und Sanierung des Justizzentrums in Schweinfurt die Installation von Photovoltaikanlagen überprüft wurde, falls ja, wird eine Photovoltaik installiert und falls nein, wie ist das mit der Aussage des Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter vom 06.04.2022 „Wir stehen klar zu dem Ziel, auf so vielen staatlichen Dächern wie möglich Photovoltaikanlagen zu bauen“ in Einklang zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Bei der Erweiterung und Sanierung des Justizzentrums in Schweinfurt wurde die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur HU-Bau geprüft. Insbesondere aufgrund der hohen Installationsdichte der Heizung-Klimatechnik-Lüftung und Sanitär-Gewerke auf dem Dach des Neubaus konnte keine Photovoltaik-Anlage errichtet werden.

Auf den Bestandsgebäuden ist aus Denkmalschutzgründen keine Photovoltaik-Anlage möglich. Das Ziel, auf allen geeigneten Gebäuden Photovoltaikanlagen zu installieren, wird weiterhin verfolgt.

Im Übrigen wird auf die gemeinsame Pressemitteilung des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Erweiterung und Sanierung des Justizzentrums in Schweinfurt vom 6. Oktober 2021 Bezug genommen: „Der Bau wird neuesten technischen Standards entsprechen, Energie und Ressourcen schonen. So sind Elektrotankstellen in der Tiefgarage geplant. Der gesamte Komplex wird an das Fernwärmenetz angeschlossen. Durch den Bau werden zukünftig pro Jahr rund 290 Tonnen CO₂ eingespart.“

21. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)
- Aus Anlass der Durchsuchungsmaßnahme der Arbeitsräume der AfD-Fraktion im Landtag am 10.11.2022 aufgrund eines längst vom Videokanal der AfD-Fraktion gelöschten Videos des Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn vom 10.01.2021 frage ich die Staatsregierung, ob sie einen weiteren Beispielfall benennen kann, wonach die Fraktionsräume einer parlamentarischen Oppositionspartei nicht aufgrund Verdachts auf Hoch- oder Landesverrat, sondern aufgrund eines angeblichen, nahezu zwei Jahre zurückliegenden Privatklagedelikts, das zudem noch dazu sofort wieder rückgängig gemacht wurde, behördlich durchsucht und deren Unterlagen beschlagnahmt und untersucht wurden, ist die Staatsregierung bereit einzuräumen, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (StA) München I ausweislich der Begründung des Durchsuchungsbeschlusses vom 01.08.2022 von vornherein gemäß § 152 der Strafprozessordnung (StPO) von einer Verdachtslage in Richtung des namentlich genannten Prof. Dr. Ingo Hahn ausgehen, sodass das Verfahren gemäß § 8 der Aktenordnung (AktO) regulär als AR-Vorgang registriert und gemäß Art. 28 der Bayerischen Verfassung (BV) und der Nrn. 192, 192a Abs. 2 Buchst. d der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dem Immunitätsausschuss des Landtages zur Genehmigung von beabsichtigten Ermittlungen zur Aufklärung der näheren Umstände und weiterer Beteiligter hätte vorgelegt werden müssen, und ist sie bereit einzuräumen, dass in der soeben beschriebenen Vorgehensweise – nämlich das Verfahren trotz eines bekannten Verdächtigen entgegen § 152 StPO und § 47 Abs. 1 der AktO anstatt eines VR-Vorgangs als „UJs-Verfahren“ zu führen – die Absicht lag, missbräuchlich und manipulativ die verfassungsrechtlichen (Art. 16a und 28 BV) Schutzvorschriften für Abgeordnete und Opposition auszuhebeln, um mit einem bisher nur von totalitären Staaten bekannten Großaufmarsch von Polizei und Justiz die Opposition auszuforschen und zugleich die Mitglieder und Wähler der AfD als demokratisch-politischen Gegner einzuschüchtern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Weder in der Strafverfolgungsstatistik noch in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Hinblick auf Beispielfälle im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Gleiches gilt für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMd-PMK).

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei sämtlichen Staatsanwaltschaften und bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der

Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine derartige Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Gemäß Berichterstattung der Staatsanwaltschaft München I bestanden bei Eintragung des Verfahrens aufgrund der durch den Direktor des Landtags gegen unbekannt erstatteten Strafanzeige aus Sicht der Staatsanwaltschaft München I keine Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person begründet hätten. Derartige Anhaltspunkte haben auch die bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Durchsuchung durchgeführten Ermittlungen nicht ergeben. Das Ermittlungsverfahren wurde daher gegen Unbekannt geführt. Eine Eintragung des Ermittlungsverfahrens nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AktO i. V. m. § 47 Abs. 1 Aktenordnung (AktO) ins Js-Register kam entsprechend nicht in Betracht.

Die Durchsuchung wurde durch die Präsidentin des Landtags gemäß Art. 29 Abs. 2 BV genehmigt.

22. Abgeordneter **Toni Schubert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern Gefangene bei ihrem Haftantritt relevante Informationen (ihre Rechte und Pflichten, Hausordnung, Sicherheitshinweise etc.) in schriftlicher Form erhalten, in welchen Sprachen (inkl. leichter Sprache) liegen diese schriftlichen Informationen in Justizvollzugsanstalten vor und inwiefern unterstützt sie die Justizvollzugsanstalten dabei, professionelle Übersetzungen in möglichst vielen Sprachen anzubieten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Bei Haftantritt erhalten Gefangene verschiedene für sie relevante Informationen als schriftliche Merkblätter ausgehändigt, die neben der deutschsprachigen Fassung auch in anderen Sprachen vorliegen.

Es handelt sich hierbei zum einen um Unterlagen, die die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten aufklären und die je nach vollzogener Haftart unterschiedlich sein können. Zu diesen Unterlagen zählen

- die Hinweise für Gefangene,
- das Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen,
- das Merkblatt über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung nach Art. 36 Absatz 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963,
- das Merkblatt für die Überstellung von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten und gleichgestellten Drittstaatsangehörigen nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (2008/909/JI) vom 27. November 2008 und
- das Merkblatt für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen.

Ausgehändigt wird in diesem Zusammenhang auch die Hausordnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, die auf einer Muster-Hausordnung basiert, im Einzelfall aber auch abweichende Regelungen enthalten kann.

Zum anderen werden zu gesundheitlichen Themen Informationsblätter ausgehändigt. Dies betrifft sowohl Informationsblätter über Krankheiten und ein Aufklärungsblatt für Insassen bayerischer Justizvollzugsanstalten zu HIV/AIDS & Hepatitis. Beim Zugangsgespräch werden die Gefangenen zudem über die Impfmöglichkeiten gegen das Coronavirus informiert. In diesem Zusammenhang wird ihnen ein Formblatt ausgehändigt, mit dem die Gefangenen direkt eine Impfung beantragen können.

Die entsprechenden Informationen liegen je nach den konkreten Erfordernissen in unterschiedlichen Sprachen vor, z. B. in Albanisch, Arabisch, Armenisch, Berberisch, Bulgarisch, Chinesisch, Dari, Dänisch, Englisch, Estnisch, Farsi, Finnisch, Französisch, Georgisch, Griechisch, Hindi, Indonesisch, Italienisch, Kasachisch, Kroatisch, Kurdisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch, Niederländisch, Norwegisch,

Paschtu, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch (zum Teil auch in kyrillischer Schrift), Serbokroatisch, Singhalesisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Somali, Tamil, Tigrinya, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu und Vietnamesisch.

Soweit ausländischen Gefangenen Merkblätter nur in einer für sie nicht verständlichen Sprache zur Verfügung stehen, werden sie mündlich über den Inhalt der Merkblätter informiert. Bei Verständigungsschwierigkeiten erfolgt dies unter Hinzuziehung eines Dolmetscherdienstes, wofür regelmäßig ein Videokonferenzsystem genutzt wird. Gleiches gilt für die wenigen Informationsblätter, die derzeit nur in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

Soweit Informationsblätter bayernweit einheitlich verwendet werden, veranlasst das Staatsministerium der Justiz die professionelle Übersetzung und stellt diese anschließend den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung.

Bei bundesweit einheitlich verwendeten Merkblättern erfolgt in Bezug auf eine Übersetzung in verschiedene Sprachen eine Abstimmung mit den anderen Ländern.

Soweit Gefangenen bei Haftantritt weitere Informationsblätter mit anstaltsspezifischen Informationen ausgehändigt werden, können die Justizvollzugsanstalten diese Merkblätter, je nach Erfordernis, von einem anerkannten Übersetzungsbüro in verschiedene Sprachen übersetzen lassen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden den Anstalten bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sich die tatsächlichen Kosten für das staatliche bayerische Schulsystem je Schulart und dabei je Schüler im Schuljahr 2021/2022 belaufen (bitte auf die methodische Ermittlung der Kosten im Einzelnen eingehen), in welcher Höhe sich die tatsächlichen laufenden Kosten je Schüler an einer staatlichen Schule sowie die tatsächlichen laufenden Kosten je Schüler an einer privaten Schule im Schuljahr 2021/2022 ermittelten und inwieweit durch sie der kameralistischen Schulkostenberechnung für den staatlichen Schulsektor eine betriebswirtschaftliche Schulkostenberechnung gegenübergestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Zusammenwirkens von Staat und Kommunen bei Errichtung und Betrieb öffentlicher Schulen sind neben dem Freistaat Bayern auch die verschiedenen kommunalen Körperschaften an den Ausgaben für die staatlichen Schulen beteiligt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich die „Ausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler nach Schularten und Bundesländern“, zuletzt für das Haushaltsjahr 2020 (abrufbar online¹); entsprechende Daten für die privaten Schulen liegen allerdings nicht vor. Angesichts der Komplexität des Berechnungsverfahrens und der Fülle zu berücksichtigender Einflussgrößen werden seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus keine eigenen Berechnungen zu den Bildungsausgaben je Schülerin und Schüler in Bayern angestellt. Insbesondere ist die Ermittlung entsprechender Kennzahlen für den privaten Schulbereich mit dem Anspruch der Validität und Vergleichbarkeit durch das Staatsministerium nicht zu leisten. Das Finanzierungssystem privater Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz basiert zudem nicht auf sog. Schülerkostensätzen, d. h. die Zuwendungen an private Schulen hängen nicht unmittelbar prozentual von den Leistungen an die staatlichen Schulen ab.

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Tabellen/ausgaben-schueler.html>

24. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP) Bezugnehmend auf den Artikel „Offene Stellen, kranke Lehrer: Personalnot an Bayerns Schulen“ vom 16.11.2022 des BR, in der es u. a. seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Informationen zu Quoten fehlender Lehrkräfte gibt („Vor einem Monat habe die Quote noch bei mehr als sechseinhalb Prozent gelegen, aktuell seien es noch knapp fünf Prozent“), frage ich die Staatsregierung, auf welcher Grundlage der aktuelle Lehrkräftemangel an bayerischen Schulen berechnet wird (bitte unter Darstellung der einzelnen Einflussfaktoren für die veröffentlichten Quoten im o. g. BR-Artikel), wie sich diese Quote seit dem Schuljahr 2022/2023 und im Schuljahr 2021/22 zum Vergleich entwickelt hat und wie sich diese entsprechend in absoluten Zahlen darstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt im Zuge der Coronapandemie von den Schulen in Bayern u. a., wie viele Lehrkräfte jeweils tagesaktuell aus verschiedenen Gründen (z. B. infolge einer Covid-19-Infektion) nicht anwesend sind bzw. nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Alleiniger Zweck der Erhebung ist es, jeweils stichtagsbezogene Einblicke in die täglichen Auswirkungen der Coronapandemie auf Unterrichtsbetrieb bzw. Schulorganisation bayernweit zu erhalten. Nichtstaatliche Schulen sind nicht zu einer Teilnahme an der Erhebung verpflichtet.

Laut Meldung der an dieser Umfrage teilnehmenden Schulen lag die Quote der mit positivem Covid-19-Testergebnis, mit ärztlichem Attest mit Covid-19-Bezug oder wegen sonstiger Gründe (z. B. sonstige Krankheit) abwesenden Lehrkräfte um den 16.11.2022 – vgl. den in der Anfrage genannten Medienbericht – bei knapp 5 Prozent.

Schwangere Lehrerinnen, die aufgrund eines im Einzelfall bestehenden betrieblichen Beschäftigungsverbots nicht im Präsenzunterricht einsetzbar waren, waren bei diesem Wert nicht miterfasst.

Die wöchentliche Entwicklung der nach den eben genannten Abwesenheiten ermittelten Quote (jeweils zum Stichtag Freitag, ohne Schulferien in Bayern, ohne aufgrund betriebl. Beschäftigungsverbots nicht im Präsenzunterricht einsetzbare Lehrerinnen) im Schuljahr 2021/2022 sowie im Schuljahr 2022/2023 kann der beigefügten Tabelle entnommen werden; solange für Kontaktpersonen noch die Verpflichtung zur Quarantäne bestand bzw. einzelne Lehrkräfte an Gesundheitsämter abgeordnet waren, sind diese Abwesenheitsgründe ebenfalls darunter erfasst. Eine Aussage dazu, wie sich die Abwesenheiten jeweils konkret auf die Unterrichtssituation vor Ort auswirken bzw. ausgewirkt haben, ist anhand dieser Daten indes nicht möglich.

Insbesondere auch mit Blick auf die – wie erbeten – in der Tabelle [*\)](#) ausgewiesenen absoluten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei allen genannten Werten nicht um amtliche Schuldaten, die entsprechenden Plausibilisierungs- und Prüfverfahren unterliegen, handelt, sondern diese allein die Meldung der Schulen zum jeweiligen Auswertungszeitpunkt wiedergeben. Ferner ist zu beachten, dass die Zahl

der an der Umfrage teilnehmenden Schule jeweils zu Schuljahresbeginn erst sukzessive aufwächst und alle Daten durch die laufenden Aktualisierungen durch die Schulen einer konstanten Fluktuation unterliegen. Etwaige geringfügige Abweichungen zu früheren Auswertungen sind daher – in Abhängigkeit vom jeweils konkreten Auswertungszeitpunkt – dem Live-Charakter des Erhebungssystems geschuldet.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

25. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Verschiebungen bei Würzburger Schulsanierungs- und -bauprojekten, die ausweislich der aktuellen Haushaltsplanung der Stadt Würzburg enorm lange Planungs- und Genehmigungszeiten haben, frage ich die Staatsregierung, bis wann (in Bezug auf diese offensichtlichen Verzögerungen) mit schulaufsichtlichen Genehmigungen durch die Regierung von Unterfranken zu rechnen ist bei den Sanierungs- und Bauprojekten der Grundschule Hubland (in Planung), Max-Dauthendey-Grundschule, Mönchberg-Schule, Pestalozzi-Schule, Jakob-Stoll-Realschule sowie dem Riemenschneider-, Siebold-, Wirsberg- und Röntgen-Gymnasium (bitte nach Schule, Zeithorizont für die schulaufsichtliche Genehmigung und Benennung der Gründe für die verzögerte Bearbeitung aufgeschlüsselt), welchen Beitrag sie leistet, dass die Schülerinnen und Schüler in Würzburg in den genannten Schulen möglichst zeitnah bessere Lernbedingungen durch Sanierung der Schulgebäude bekommen (bitte aufgeschlüsselt nach Schulen und Beitrag) und was tut sie, um schulaufsichtliche Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu erleichtern bzw. zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. Einleitende Bemerkungen:

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist eine fundierte und detaillierte Beantwortung der vorliegenden Anfrage in der Kürze der Zeit nicht möglich, da es nicht in einzelne schulaufsichtliche Genehmigungsverfahren eingebunden ist und deshalb nicht über eigene Kenntnisse verfügt. Insbesondere wurde die Regierung von Unterfranken als nach der Schulbauverordnung zuständige Behörde kurzfristig um Stellungnahme gebeten. Auch diese Stellungnahme konnte in der Kürze der Zeit nur sehr allgemein erfolgen.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Schulbaugenehmigungsverfahren gegeben, anschließend wird zu der in der Anfrage geschilderten Situation Stellung bezogen.

2. Schulaufsichtliches Genehmigungsverfahren:

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage obliegt den kommunalen Körperschaften als Schulaufwandsträger, vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BaySchFG.

Die Schulbauverordnung (SchulbauV) legt in § 1 fest, dass Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung sind. Die Festlegungen der SchulbauV sowie der entsprechenden Anlagen zeigen auf, welche Räumlichkeiten zweckmäßig sind, um einen einwandfreien Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation zu gewährleisten.

Gemäß § 4 SchulbauV ist für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung, für deren Erteilung die Regierungen zuständig sind, wird festgestellt, dass das Bauprogramm dem schulischen Bedarf entspricht und unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt.

Die schulaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der notwendige Raumbedarf für die auf Dauer zu erwartenden Schüler- und Klassenzahlen – unter Berücksichtigung des Bestands – abgedeckt wird und die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleistet ist. Bei Um- und Erweiterungsbauten kann eine Genehmigung bereits erteilt werden, wenn mit der Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen mindestens eine Verbesserung unzulänglicher schulischer Verhältnisse erreicht wird.

Welche Unterlagen dem vom Aufwandsträger unter Beteiligung der Schule zu stellenden Antrag beizufügen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 3 SchulbauV. Erforderlich sind u. a. Angaben zu der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl (Bemerkung: hierfür hat der Antragsteller nachhaltige Prognosen vorzulegen) und zum Raumbedarf der Schule auf der Grundlage von §§ 3 und 4 SchulbauV mit Angaben zu Funktion und Größe der vorgesehenen Räume und Flächen.

Der Rahmen dieser Vorschriften wird durch verwaltungsinterne Vollzugshinweise des StMUK ausgefüllt, die in Abhängigkeit von Art und Zügigkeit einer Schule sog. Flächenbandbreiten in Bezug auf die Größe der Räumlichkeiten des Unterrichtsbereichs, des Arbeitsbereichs des pädagogischen Personals, des Verwaltungsbereichs, des arbeitstechnischen Bereichs und des Aufenthaltsbereichs, des Küchen- und Speisebereichs und des Ganztagsbereichs vorsehen.

Die Vollzugshinweise geben den Kommunen einen Planungsrahmen und Planungssicherheit, ermöglichen eine standardisierte Bearbeitung der Anträge seitens der Regierungen und tragen so zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und zur bayernweiten Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs bei.

Zu den Kosten kommunaler Schulbaumaßnahmen gewährt der Staat Finanzhilfen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, Art. 10 Finanzausgleichsgesetz – FAG). Gefördert werden

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- der Erwerb einschließlich Umbau oder Instandsetzung von Gebäuden, soweit sie einen an sich notwendigen Neu- oder Erweiterungsbau entbehrlich machen, und
- General- und Teilsanierungen, wenn sie einer grundlegenden Überholung dienen und das Vorhaben auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste; die zuweisungsfähigen Ausgaben der Sanierung müssen mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen.

Ferner sorgt der Freistaat für die notwendige personelle Ausstattung der Regierungen zur Bewältigung der im Zusammenhang mit dem Schulbau stehenden Verfahren.

Zusammenfassung: Grundlage einer entsprechenden Förderung ist die schulaufsichtliche Genehmigung. Eine schulaufsichtliche Genehmigung wird erteilt nach Vorlage der Vorentwurfsplanung, die baufachlich gesichtet wird und vom pädagogi-

schen Fachsachgebiet der Regierung daraufhin überprüft wird, ob sich das vorgelegte pädagogische Konzept in der Planung wiederfindet und ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet ist. Zuweisungen werden von der Regierung jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Erteilung eines entsprechenden Bewilligungsbescheides oder nach vorheriger Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen werden.

3. Situation in der Stadt Würzburg

Die oben dargestellten Informationen zum Ablauf eines Schulbauverfahrens sind der Stadt Würzburg bekannt. Laut Auskunft der Regierung von Unterfranken unterstütze sie die Stadt Würzburg bei ihren Bemühungen, die Würzburger Schulen zu sanieren und gute Lernbedingungen zu schaffen, allerdings sei es für beide Seiten eine große Herausforderung, zehn Schulen gleichzeitig zu planen bzw. die Schulbaumaßnahmen zu prüfen und die Schulbaumaßnahme schließlich durchzuführen. Nach Einschätzung der Regierung bestehe bei den genannten Schulen seit Jahren Sanierungsbedarf, allerdings hätten bislang wohl im Wesentlichen kleinere Sanierungen (u. a. aus Brandschutzgründen) stattgefunden. Die genannten Schulbaumaßnahmen befänden sich in der Phase der Grundlagenermittlung für die Raumbedarfsermittlung, d. h. in einem sehr frühen Verfahrensstadium, in welchem eine Genehmigung noch nicht möglich ist. Die Stadt Würzburg habe der Regierung zwischenzeitlich mitgeteilt, welche der geplanten Schulbaumaßnahmen prioritär zu behandeln seien.

Bei den genannten Gymnasien und der Realschule lägen zwischenzeitlich die erforderlichen Schülerprognosen vor, welche Grundlage für die Ermittlung des abstrakten Raumbedarfs anhand der Flächenbandbreiten seien.

Bei den genannten Grund- und Mittelschulen habe am 21.07.2022 ein Ortstermin zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Würzburg sowie der jeweiligen Schulleitung unter Beteiligung des zuständigen Schulamtes und der zuständigen Sachgebiete der Regierung stattgefunden.

Aus Sicht der Regierung sei es in einem nächsten Schritt nun notwendig, dass die Stadt Würzburg – im Rahmen des jeweils gebotenen Vergabeverfahrens – Planer mit der Erstellung der erforderlichen Pläne/Unterlagen beauftrage.

Dieser Einschätzung ist vonseiten des StMUK nichts hinzuzufügen.

26. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Vor dem Hintergrund des Berichts aus der Kabinettsitzung vom 21. Januar 2020 über das Gesamtkonzept zur Erinnerungsarbeit, den dazugehörigen Einschätzungen des Staatsministers für Bildung und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo in der Süddeutschen Zeitung („Größenordnung 200 Millionen plus“) und den jüngsten Berichten über die weitere Entwicklung des Erinnerungsorts auf dem ehemaligen KZ-Außenlager Kaufering VII frage ich die Staatsregierung, welche Entwicklungen es jeweils zu den einzelnen, stichpunktartig genannten Projekten im Bericht aus der Kabinettsitzung mittlerweile gibt (bitte hierbei sowohl auf wichtige Meilensteine in der Planung und Umsetzung sowie auf in Aussicht stehende Fertigstellungszeiträume eingehen), wie stellen sich aktuell die Kosten je Projekt und insgesamt im Vergleich zur Äußerung des Staatsministers aus 2020 dar (bitte möglichst konkrete Werte bzw. Schätzungen für die Projektkosten und ggf. seitens des Bundes gewährte oder in Aussicht gestellte Mittel separat darstellen) und inwiefern eine ganzheitliche Erfassung der für die Erinnerungsarbeit relevanten Orte aus der NS-Zeit in Bayern erfolgt ist bzw. noch erfolgen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 21. Januar 2020 hat die Staatsregierung einen mittel- und langfristigen Rahmen für die erinnerungskulturellen Aktivitäten seitens des Freistaates festgelegt. Als relevante Orte für solche Aktivitäten des Freistaates wurden dabei aufseiten der sog. „Täterorte“ die NS-Dokumentationszentren in Nürnberg, München und auf dem Obersalzberg sowie das Zeppelinfeld und die Zeppelintribüne in Nürnberg, aufseiten der sog. „Opferorte“ die KZ-Gedenkstätten in Dachau und Flossenbürg sowie Erinnerungsorte an den größten in Bayern gelegenen KZ-Außenlagern in Hersbruck, Mühldorf und Landsberg/Kaufering berücksichtigt. Für jeden dieser Orte wurden Perspektiven und Schritte der Weiterentwicklung aufgezeigt.

Aufgrund der hohen Komplexität der Materie und der langen zeitlichen Perspektive sind hierbei naturgemäß keine belastbaren Kostenschätzungen oder Zeitplanungen enthalten. Die in der Anfrage zitierte Aussage von Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo ist somit im Sinn einer groben Größenordnung zu verstehen, mit der auf das Gewicht und die Bedeutung der Aufgabe hingewiesen werden sollte.

Mit dem Gesamtkonzept vom Januar 2020 wurde ein verlässlicher Rahmen für die erinnerungskulturellen Aktivitäten des Freistaates definiert.

Seit dem Ministerratsbeschluss zum Gesamtkonzept sind die folgenden Schritte zu dessen Umsetzung erfolgt:

- Eröffnung des „Zentrums Erinnerungskultur“(ZE) an der Universität Regensburg; die Kosten der Geschäftsstelle werden von der Universität unmittelbar bestritten, die Universität ist auch für die Beschaffung von Drittmitteln verantwortlich. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ordnet zwei Lehrkräfte zur Verzahnung von Forschung und schulischer Bildung ab.

- Bauliche Fertigstellung des Erweiterungsbaus der Dokumentation Obersalzberg in Berchtesgaden am 20. Dezember 2021 und des zum Seminar- und Bildungszentrums umgebauten Bestandsgebäudes am 21. September 2022. Der genehmigte Kostenrahmen für die staatliche Hochbaumaßnahme „Erweiterung der Dokumentation Obersalzberg“ beträgt 30,1 Mio. Euro. Eine Aussage, ob der Kostenrahmen eingehalten werden kann, ist erst nach Vorlage und finalen Prüfung aller Forderungen möglich. Neben dem stringenten Nachtragsmanagement wird auch das Regressmanagement weiter vorangetrieben. Der Bund stellte für die Maßnahme keine Mittel zur Verfügung. Derzeit erfolgt der Einbau der neuen Dauerausstellung in den Erweiterungsbau. Die erweiterte Dokumentation kann voraussichtlich im Jahr 2023 eröffnet werden.
- Beginn der Erneuerungsmaßnahmen am NS-Dokumentationszentrum Nürnberg (bauliche Erweiterung und neue Dauerausstellung); aktuell geschätzte Gesamtkosten ca. 33,2 Mio. Euro; hiervon entfallen ca. 25,8 Mio. Euro auf die Baumaßnahme und ca. 7,4 Mio. Euro auf die neue Dauerausstellung; geplante Fertigstellung im Jahr 2024.
- Zeppelintribüne und Zeppelinfeld: Hier liegt eine grobe Gesamtkostenschätzung von ca. 85 Mio. Euro vor; vorgesehen ist eine Beteiligung des Freistaates im Umfang eines Viertels dieser Summe, ein weiteres Viertel entfällt auf die Stadt Nürnberg, die Hälfte auf den Bund.
- Erstellung von raumscharfen Planungen und detaillierten Kostenschätzungen für die ersten Schritte der Neugestaltung an der KZ-Gedenkstätte Dachau: Einrichtung eines neuen Lern- und Ausstellungszentrums in den beiden rekonstruierten, denkmalgeschützten Häftlingsbaracken; Errichtung von Lagerhallen für die Objektesammlung; Erweiterung von Archiv, Bibliothek und Verwaltung im Ostflügel des Wirtschaftsgebäudes; geschätzte Gesamtkosten unter Berücksichtigung eines mittleren Baukostenrisikos ca. 35,7 Mio. Euro; Antrag auf hälftige Bundesbeteiligung bei der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) eingereicht; Fertigstellung des Gesamtprojekts bis Anfang 2027 geplant.
- Erstellung von raumscharfen Planungen und detaillierten Kostenschätzungen für die ersten Schritte der Neugestaltung an der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg: Übertragung des Areals um das ehemalige Verwaltungsgebäude der Deutschen Erd- und Steinwerke (DESt) an die Stiftung Bayerische Gedenkstätten (als erster Schritt zur späteren Übertragung des gesamten Steinbruch-Areals); Sanierung und erinnerungskulturelle Erschließung des DESt-Gebäudes (u. a. Ausstellungs- und Seminarräume sowie Co-Working-Spaces); geschätzte Gesamtkosten unter Berücksichtigung eines mittleren Baukostenrisikos ca. 9,6 Mio. Euro; Antrag auf hälftige Bundesbeteiligung bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eingereicht; Fertigstellung des Gesamtprojekts bis Ende 2026 geplant.

27. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die sozialen Auffälligkeiten in den Schulen in letzten 2,5 Jahre stark zugenommen haben und in vielen Klassen aktuell viel Zeit zum Streitschlichten aufgewendet werden muss, die dann bei der Unterrichtsvermittlung fehlt, frage ich die Staatsregierung, ob eine Vereinfachung der Verfahren und Genehmigungsbedingungen zur Einstellung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern an Schulen angedacht ist (bitte ggf. konkrete Ausgestaltung darstellen), welche Unterstützungen und Fördermaßnahmen sie bietet und welche Erkenntnisse liegen ihr bezüglich der Entwicklung sozialer Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern in den letzten 2,5 Jahren vor (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Öffnung von Schule sowie die Förderung multiprofessioneller Teams an Schulen ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein großes Anliegen. Aus diesem Grund unterstützt das Staatsministerium seit dem Schuljahr 2018/2019 im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ die Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen durch Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen als dauerhaft etabliertes schulisches Personal, das unbefristet eingestellt wird.

Mit dem Programm wurden in der aktuellen Legislaturperiode insgesamt 200 Stellen für Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung aller Schularten geschaffen. Das Ausbauziel des Koalitionsvertrags wurde somit zum Schuljahr 2022/2023 erreicht.

Über 300 Schulstandorte in Bayern können so von der Expertise der staatlichen Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen profitieren. Ein weiterer Aufwuchs an Stellen kann nur durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen.

Das Verfahren zur Zuweisung von neu geschaffenen Stellen bzw. zur Einstellung gestaltet sich wie folgt: Nach einer Verteilung der neu geschaffenen Stellen auf die Schularten und Regierungsbezirke erfolgt unter Einbeziehung der jeweils zuständigen Schulaufsicht die Benennung von konkreten Standortvorschlägen für Schulen, an denen künftig eine Schulsozialpädagogin/ ein Schulsozialpädagoge tätig sein soll.

Anschließend werden die Stellen auf Basis der Vorschläge der Schulaufsicht bedarfsgerecht den jeweiligen Schulen zugewiesen. Die Stellen werden dann durch die zuständige personalverwaltende Stelle (Regierung oder Landesamt für Schule) ausgeschrieben.

Stellenausschreibung, Bewerbungs- und Einstellungsverfahren folgen dabei dem üblichen Prozedere bei Stellenbesetzungen im Öffentlichen Dienst. Letzteres gilt auch für Nachbesetzungen bei bereits bestehenden Stellen. Eine „Vereinfachung“ dieses Verfahrens ist nach Auffassung des StMUK weder erforderlich noch geplant.

Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen leisten somit neben den Lehrkräften einen wichtigen Beitrag zur Erziehungsarbeit im Lebensraum Schule.

Diese Erziehungsarbeit, zu der auch die Vermittlung von sozialen Kompetenzen, z. B. im Bereich der Konfliktlösung oder des respektvollen Miteinanders, gehört, ist gleichwohl weiterhin Grundaufgabe jedes pädagogischen Handelns der Lehrkräfte. Sie kann durch den Einsatz von sozialpädagogischen Kräften zwar ergänzt, nicht aber ersetzt werden.

Nach Art. 60 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist die Kernaufgabe der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen die gruppenbezogene Präventionsarbeit, die anlassbezogen und bedarfsorientiert durchgeführt wird. Im Rahmen der schulischen Werte- und Persönlichkeitsbildung nehmen sie Aufgaben der verhaltensorientierten Prävention, insbesondere gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch sowie zur Vermeidung von Mobbing, wahr. Sie können aber auch bei Bedarf bei der Förderung der Gesundheit und Suchtprävention, der Förderung von Partizipation und Demokratie sowie im Rahmen schulischer Ganztagsangebote mitwirken.

Die Schulsozialpädagogik in der Zuständigkeit des Kultusministeriums ergänzt und erweitert damit die zuvor alleinig bestehende Variante der Sozialarbeit an Schulen in Form der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit dem Schwerpunkt der Einzelfallhilfe für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen werden somit beim Umgang mit jungen Menschen mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung auch ergänzend von Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) unterstützt. Die JaS-Fachkräfte sind für junge Menschen niedrigschwellig an ihren Schulen erreichbar. Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche werden von den Fachkräften bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und bei sozialen Problemen unterstützt.

Mit dem JaS-Förderprogramm unterstützt der Freistaat die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung ihrer gesetzlichen Aufgabe aus § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mit über 20 Mio. Euro jährlich. Bei der JaS erfolgt die Einstellung der Fachkräfte direkt durch und beim Träger.

Mit dem Ziel, die pandemiebedingten Lernrückstände abzufedern, hat die Staatsregierung zudem bereits im Frühjahr 2021 das Lernförderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ beschlossen und durch das StMUK noch für das Schuljahr 2020/2021 initiiert. Mit den Mitteln aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ wurde das Lernförderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ in den Schuljahren 2021/2022 sowie 2022/2023 fortgesetzt und ausgeweitet.

Das Förderprogramm basiert auf den beiden Säulen „Potenziale erschließen“ (Lernförderung) und „Gemeinschaft erleben“ (Sozialkompetenzförderung). Beide Bereiche sind dabei gleichberechtigt und bestehen jeweils aus mehreren Bausteinen. Insoweit bietet das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ zahlreiche Möglichkeiten, neben dem Bereich der Lernförderung auch die Sozialkompetenzförderung verstärkt aufzugreifen.

Die Schulen wurden im Juli 2022 in diesem Zusammenhang explizit ermuntert, im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes die Förderung der Sozialkompetenz von Schülerinnen und Schülern in diesem Schuljahr ganz besonders in den Blick zu nehmen und die im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ zur Verfügung gestellten Mittel bzw. Budgetstunden auch gezielt für diesen Bereich zu verwenden.

Bezüglich der Entwicklung sozialer Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern in den letzten zweieinhalb Jahren liegen der Staatsregierung keine datengestützten Erkenntnisse vor. Eine aufgeschlüsselte Angabe nach Schularten und Regierungsbezirken ist daher nicht möglich.

28. Abgeordneter **Uli Henkel** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sie aktuell ein von Eltern zu zahlendes Privatschuldgeld je Monat/Jahr für (noch) grundgesetzkonform hält, sodass kein Verstoß gegen das Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz) infolge des gezahlten Schulgeldes vorliegt, welche Einsparungs- und Entlastungseffekte entfalteten Privatschulen je Schulart im Freistaat Bayern quantitativ (Betrag in Euro und prozentuell) für den Staatshaushalt im Schuljahr 2021/2022 und welche Entlastungseffekte entfalteten Privatschulen im Zusammenhang mit dem eklatanten Lehrermangel im staatlichen Bildungsbereich und dabei dem Bildungserfolg je Schulart im Freistaat Bayern (bitte dabei auf Schulerfolg der Privatschulen in Hinsicht auf den Abiturnotendurchschnitt im Vergleich zu staatlichen Gymnasien eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Hinsichtlich der Frage nach einem (noch) grundgesetzkonformen Schulgeld ist Folgendes auszuführen: Nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) wird das Recht zur Errichtung von privaten Schulen gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Die Vorgaben des Grundgesetzes werden durch Art. 92 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) konkretisiert. Art. 7 Abs. 4 GG entsprechend statuiert, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden darf (sog. Sonderungsverbot). Aufgrund der grundgesetzlich geschützten Privatschulfreiheit haben die Privatschulträger einen Handlungsspielraum zur konkreten Umsetzung des sog. Sonderungsverbots. Eine landesweite und schulartübergreifende Festsetzung eines einheitlichen Schulgeldes sowie eine Nennung eines (gerade noch) zulässigen Schulgeldes ist daher nicht möglich und verfassungsrechtlich auch nicht geboten.

Hinsichtlich der Frage nach Einsparungs- und Entlastungseffekten ist mitzuteilen, dass aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsstruktur staatlicher und nicht-staatlicher Schulen eine Gegenüberstellung von Kosten allein bezogen auf den Staatshaushalt nicht sachgerecht ist. Auch die Kommunalhaushalte wären massiv betroffen.

Zudem ist eine konkrete Bezifferung von Einsparungs- und Entlastungseffekten durch Privatschulen für den Staatshaushalt in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Hinsichtlich der Frage, welche Entlastungseffekte Privatschulen im Zusammenhang mit den hohen Lehrebedarfen im staatlichen Bildungsbereich und dabei dem Bildungserfolg je Schulart im Freistaat Bayern entfalteten:

Im Schuljahr 2021/2022 besuchten von den insgesamt rund 1 638 500 Schülerinnen und Schülern etwa 88 Prozent eine öffentliche Schule, rund 12 Prozent befanden sich an privaten Schulen. Auch für die Schülerinnen und Schüler an Privatschulen bedarf es jedoch einer Versorgung mit ausreichend qualifiziertem Lehrpersonal, das die Voraussetzungen gemäß Art. 94 BayEUG erfüllt. Die Lehrerbedarfsprognose berücksichtigt deshalb neben dem staatlichen Bereich auch die Bedarfe an kommunalen sowie privaten Schulen.

Private Schulen stellen aufgrund ihrer pädagogisch-erzieherischen Angebote sowie ihrer reformpädagogischen oder konfessionellen Ausrichtung eine Ergänzung zu den öffentlichen Schulen in Bayern dar und kommen damit den Wünschen von Eltern in Bezug auf die Bildung ihrer Kinder entgegen. In einigen Regionen übernehmen kirchliche Schulen die Rolle von Versorgungsschulen und leisten dadurch u. a. einen Beitrag zur Grundversorgung an weiterführenden Schulen vor Ort. Sogenannte Angebotsschulen hingegen bieten den Erziehungsberechtigten Möglichkeiten, ihre Kinder nach besonderen pädagogischen Konzepten beschulen zu lassen. Damit stellen die Schulen in privater Trägerschaft einen historisch gewachsenen und traditionell wichtigen Bestandteil des leistungsstarken differenzierten Bildungswesens dar.

Im Hinblick auf den Bildungserfolg wird im Folgenden auf die Mittel-/Hauptschulen, die Realschulen sowie die Gymnasien eingegangen.

- Mittel-/Hauptschulen in privater Trägerschaft tragen in hohem Maße zum Bildungserfolg ihrer Schülerinnen und Schüler bei, indem sie in ähnlicher Weise wie die staatlichen Schulen den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler fördern und erfolgreich auf die Abschlüsse der Mittelschule vorbereiten.
- An den staatlich anerkannten Realschulen und Gymnasien liegen die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen auf ähnlichem Niveau wie an den staatlichen Realschulen und Gymnasien.

29. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens von angehenden Referendaren aus Bayern in den Jahren 2019 – 2022 gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Lehramtsart, gewünschtes Bundesland und Ergebnis des Antrags), wie viele Anträge auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens von im Dienst beschäftigten Lehrkräften in den Jahren 2019 – 2022 gestellt liegt (bitte aufgeschlüsselt nach Lehramtsart, gewünschtes Bundesland und Ergebnis des Antrags) und wie viele erfolgreiche Tauschverfahren es in diesem Zusammenhang mit anderen Bundesländern in den Jahren 2019 – 2022 gegeben hat (bitte aufgeschlüsselt nach Lehramtsart und Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Entwicklung des Lehreraustauschverfahrens von im Dienst beschäftigten Lehrkräften ist anliegenden lehramtsbezogenen Tabellen zu entnehmen.

Im Bereich der Gymnasien, der Realschulen und der beruflichen Schulen haben bezirksspezifische Daten keine Relevanz und werden nicht erhoben. Bezirksspezifische Daten können daher nur für die Grund- und Mittelschulen und die Förderschulen mitgeteilt werden.

Angehende Referendare sind nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz nicht in das Lehreraustauschverfahren einbezogen. Das Lehreraustauschverfahren ist nur für bereits im Dienst eines Landes unbefristet beschäftigte oder beamtete Lehrkräfte eröffnet.

*1) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*2) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*3) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*4) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*5) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*6) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

30. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler an der individuellen Lernzeitverkürzung im neuen G9 teilnehmen, wie viele Schulen bieten hierfür die erforderlichen Seminare an und in welchem Ausmaß werden dafür zusätzliche Mittel bereitgestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Schuljahr 2021/2022 besuchten insgesamt 2 549 Schülerinnen und Schüler die Individuelle Lernzeitverkürzung an bayerischen Gymnasien. Dazu waren an 308 Gymnasien Module zur Individuellen Lernzeitverkürzung eingerichtet. Im Rahmen dieser Module wurden wöchentlich 1 196 Unterrichtsstunden erteilt.

Die entsprechenden statistischen Daten für das Schuljahr 2022/2023 liegen noch nicht vor.

31. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem nun seit einiger Zeit eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus geförderte und unterstützte wissenschaftliche Konzeption von Dr. Edith Raim als Grundlage für einen Förderantrag bei der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit den einzig erhaltenen Original-Unterkünften von KZ-Häftlingen des Lagerkomplexes Dachau bei Landsberg am Lech (Lager VII) vorliegt und das Staatsministerium auf BR-Anfrage hin erklärt hat, man sei bereit, 2,5 Mio. Euro in „die angemessene Entwicklung des Geländes unter dem Dach der Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ zu investieren, wann ein Vorschlag unterbreitet wird, wie die professionell geführte Gedenkstätte auf Lager VII nach Ansicht der Staatsregierung und der Stiftung Bayerische Gedenkstätten aussehen soll, ob die notwendigen, ergänzenden Fördermittel für die Errichtung einer solchen Gedenkstätte noch vor Ablauf der Antragsfrist, also spätestens bis August 2023, beim Bund beantragt werden und wann wird die Stadt Landsberg über die konkreten Planungen informiert, damit der Stadtrat auf Basis des bereits getroffenen Grundsatzbeschlusses einen entsprechenden Bebauungsplan beschließen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eigentümer der Liegenschaft des ehemaligen Außenlagers „Kaufering VII“ des KZ Dachau ist der private Verein „Europäische Holocaustgedenkstätte Stiftung e. V.“ (EHS). Dem Verein wurde bereits im Jahr 2020 angeboten, diesen Gedenkort in Kooperation mit der Stiftung Bayerische Gedenkstätten (SBG) weiterzuentwickeln, um ein Servicegebäude mit einer deutlich über die bestehende Tafelausstellung hinausgehenden Ausstellung im Außenbereich und einem Seminarraum für die Betreuung von Gruppen, insbesondere von Schulklassen, und für weitere erinnerungskulturelle Aktivitäten zu errichten. Der Kostenrahmen für diese Vorhaben wurde im Jahr 2020 auf etwa 2,5 Mio. Euro geschätzt.

Der Verein hat diesen Vorschlag der Staatsregierung abgelehnt, die Suche nach einem anderen Träger blieb indes erfolglos.

Würde die EHS das Projekt unter dem Dach der SBG realisieren, wäre es Aufgabe der dann verantwortlichen SBG, der Staatsregierung einen Projektantrag sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, damit das Projekt fachlich bewertet und nach den Richtlinien des Bayerischen Haushaltsrechts ggf. auch bewilligt werden kann. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass sich die EHS als Liegenschaftseigentümerin des in Rede stehenden Areals mit der SBG auf Vereinbarung entsprechend den Richtlinien der SBG einigt. Die Beantragung eventueller Mittel beim Bund im Rahmen der Gedenkstättenförderung der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) erfolgt ebenfalls durch den Träger des Gedenkortes, in diesem Falle dann durch die SBG. Der Austausch mit der Kommune zur Schaffung von Baurecht obliegt, basierend auf einer Einigung bezüglich der Verfügung über die Liegenschaft, dem Träger eines möglichen Gedenkortes, d. h. der SBG insofern die EHS sie als Träger akzeptiert.

Die Staatsregierung ist weiterhin bereit, Mittel in Höhe von etwa 2,5 Mio. Euro für eine angemessene Entwicklung des Geländes unter dem Dach der Stiftung Bayerische Gedenkstätten zu investieren.

32. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie in Bayern angestellte Lehrerinnen und Lehrer aus der Ukraine, die allgemein eingesetzt werden oder für die Sprachförderung DeutschPlus, für die Brückenklassen oder für Angebote an beruflichen Schulen (bitte aufgliedert nach Einsatzfeldern und Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TvÖD angeben), besoldet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Beim Einsatz in Brückenklassen (auch an beruflichen Schulen), wie auch in der Sprachförderung DeutschPlus handelt es sich um unterrichtliche Tätigkeiten von Lehrkräften i. S. d. § 44 Nr. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL).

Die Eingruppierung und Stufenzuordnung erfolgt daher nach den Tarifbestimmungen für Lehrkräfte (TV EntgO-L). Eine Besonderheit für Lehrkräfte aus der Ukraine gibt es diesbezüglich nicht.

Denkbar und möglich wäre auch ein Einsatz als Aushilfslehrkraft im „allgemeinen“ bzw. regulären Unterricht. Auch hierbei handelt es sich um unterrichtliche Tätigkeiten, sodass Eingruppierung und Stufenzuordnung nach dem TV-EntgO-L erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sie Mittel für BayCHINA in den letzten fünf Jahren bereitgestellt hat (bitte für jedes Jahr einzeln aufschlüsseln), in welcher Höhe sie Mittel für nächstes Jahr eingeplant hat und wie viele Stellen innerhalb von BayCHINA geschaffen wurden, um die bayerischen Wissenschaftsakteurinnen und -akteure für „die systemischen Herausforderungen in der Kooperation mit China in Lehre und Forschung weiterhin zu sensibilisieren und noch besser vorzubereiten“ (siehe Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Kooperationen bayerischer Hochschulen mit militärnahen chinesischen Einrichtungen“, Drs. 18/24584)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Dem Hochschulzentrum für China wurden nachfolgende Mittel bereitgestellt:

Jahr	Betrag (Euro)
2018	478.430
2019	585.415
2020	553.879
2021	555.700
2022	802.218

Die Mehrkosten in 2022 sind auf gestiegene Personal- und Projektkosten zurückzuführen. Für das Jahr 2023 wurden von BayCHINA Mittel in Höhe von 839.436 Euro beantragt.

Für das Hochschulzentrum sind im Stellenplan des Freistaates keine Stellen veranschlagt. Die Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt ausschließlich mittelfinanziert. Aus den genannten Mitteln wurden bis einschließlich des Jahres 2022 3,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) beschäftigt.

34. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien für die Entscheidung für einen Neubau und gegen eine Sanierung der Uniklinik Augsburg ausschlaggebend waren, welche Rolle dabei klimafreundliche Gesichtspunkte inkl. der damit verbundenen Nachhaltigkeitskriterien sowie die Green Hospital Initiative spielten und was ist bezüglich einer Weiter- oder Umnutzung des Altbaus geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Neubau versus Generalsanierung:

Bei der Entscheidung über die Frage, ob statt der bisher geplanten Generalsanierung ein Neubau des Uniklinikums Augsburg errichtet werden soll, spielen Kriterien wie Funktionalität, Krankenhausbetrieb, Kosten, Zeitdauer, Sanierbarkeit und Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle.

Nachhaltigkeit:

Der Freistaat Bayern hat sich bereits vor vielen Jahren im Rahmen einer Selbstverpflichtung dafür entschieden, nachhaltiger und ökologischer zu bauen, als dies aufgrund der derzeit gültigen Normen gefordert wird. Klimarelevante Aspekte werden daher bei jeder Planung, auch bei der Planung eines Neubaus, berücksichtigt und umfassen zahlreiche Aspekte, z. B. Lebenszykluskosten, erhöhter Energiestandard, Begrünung, Photovoltaik, Elektroladesäulen und Barrierefreiheit.

Bei der Green Hospital Plus Initiative des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege handelt es sich um ein Förderprogramm, das sich allein an die Träger der gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geförderten Krankenhäuser richtet, nicht an die staatlichen Universitätsklinika.

Umgang mit dem Bestand:

Mit der Frage eines Abrisses oder einer ggf. anderweitigen Nutzungsmöglichkeit des Bestandsgebäudes wird sich die Staatsregierung zu gegebener Zeit befassen.

35. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Heubisch
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie es bei „BIOTOPIA – Naturkundemuseum Bayern“ nun konkret weitergehen soll (bitte unter Nennung einer klaren Zeitschiene der Planungen sowie der neuralgischen Punkte, die das Voranschreiten gerade verzögern), wann das zuständige Staatsministerium dem Haushaltsausschuss des Landtags die Pläne zur Mittelfreigabe für die Erweiterung vorlegen wird und welche konkreten Finanzierungsansätze für das BIOTOPIA-Projekt diskutiert werden, um die Realisierung nicht noch weiter zu verschleppen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Selbstverständlich müssen die Baupreientwicklung der jüngsten Zeit und die Belastungen der öffentlichen Haushalte durch Pandemie und Energiekrise bei großen Investitionsvorhaben in die weiteren planerischen Überlegungen miteinbezogen werden.

Sobald hier eine weitere Konkretisierung erreicht wird, kann dem Landtag erneut berichtet werden.

36. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende (in absoluten Zahlen und in Prozent) in Bayern armutsgefährdet sind (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten und Geschlecht), welche Faktoren zu dieser Situation führen und welche Maßnahmen sie ergreift, um dieser Situation entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts waren in Deutschland im Jahr 2021 37,9 Prozent der Studierenden armutsgefährdet. Eine Person gilt nach der Definition für EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt (Schwellenwert der Armutsgefährdung). Zu armutsgefährdeten Studierenden in Bayern liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor.

Gründe für eine Armutsgefährdung sind z. B. das deutlich geringere Einkommen der Studierenden, die sich überwiegend durch Unterhaltsleistungen der Eltern, Förderungsleistungen wie die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Bildungskredite sowie studentische Nebenjobs finanzieren. Da viele Studierende in Ballungsräumen leben, sind sie zudem von den dort regelmäßig höheren Wohn- und Lebenshaltungskosten betroffen. So lag der durchschnittliche Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Haushaltseinkommen für Studierende bundesweit bei 31,6 Prozent und damit deutlich über der Wohnkostenbelastung der Gesamtbevölkerung (23,3 Prozent).

Die Staatsregierung wirkt dem insbesondere durch die Förderung von Wohnraum für Studierende sowie die Abgabe kostengünstigerer Mahlzeiten in den Mensen der Hochschulen entgegen. Zentrales Instrument zur Bekämpfung studentischer Armutsgefährdung sind die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die zum 1. August 2022 im Rahmen des 27. Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz zuletzt angehoben worden sind. So stiegen die Bedarfssätze um 5,75 Prozent, die Freibeträge vom Einkommen sogar um 20,75 Prozent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

37. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem sie Ende 2020 alle Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege einschließlich Faschingsvereine mit max. 2.000 Euro unterstützt hat, wie genau, mit welcher Summe und wann die brauchtumstreibenden Faschings-, Fastnacht- und Karnevalsgesellschaften aufgrund der explosionsartigen Steigerung der Energiekosten finanziell aktuell unterstützt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Entsprechend des Kabinettsbeschlusses vom 6. November 2022 wird die Staatsregierung einen eigenen Härtefallfonds Bayern mit einem Gesamtvolumen in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. Euro bereitstellen, um finanzielle Lücken, die der Bund nicht adressiert, abzufedern. Unter 1.3. dieses Kabinettsbeschlusses ist auch ein Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur vorgesehen, mit dessen Hilfe u. a. auch Vereine der Heimat und Brauchpflege (einschließlich Faschingsvereine) unterstützt werden könnten, die keine oder zu geringe Bundeshilfen erhalten und die sich aufgrund der aktuellen Energiekrise in einer existenzbedrohenden Lage befinden.

Aufgrund der Subsidiarität des Härtefallfonds Bayern können weitergehende Aussagen zu dem Ob und dem Wie der Modalitäten eines entsprechenden Hilfsprogramms erst nach der noch ausstehenden Entscheidung des Bundes zur Strom- und Gaspreisbremse und zur Härtefallregelung Kultur getroffen werden.

38. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Summe des Kirchensteueraufkommens in Bayern, die die Finanzämter in Bayern für die Kirchen einziehen, entwickelt (bitte für diese Legislatur bis inkl. 2022, ggf. geschätzt, und die jeweiligen Kirchen getrennt offenlegen), wie viel Prozent der oben abgefragten Summe sie bei jeder der Kirchen dafür einbehält, dass ihre Finanzämter für diese Kirchen einen Teil der Arbeit übernehmen, die die Kirchen sonst selbst für den Einzug der Kirchensteuer übernehmen müssten (bitte für diese Legislatur bis inkl. 2022, ggf. geschätzt, offenlegen) und aus welchen Gründen sieht sie die oben abgefragte Praxis im Vergleich zu einer kompletten Trennung von Kirche und Staat als vorteilhaft an (bitte ausführlich darlegen, auch vor dem Hintergrund, dass alle anderen Religionsgemeinschaften eine solche komplette Trennung von Kirche und Staat seit mindestens Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, erfolgreich praktizieren und die beiden Kirchen – gemessen hieran – ggf. inzwischen eine Minderheit sind)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

In Bayern können als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern Kirchensteuern erheben (Art. 140 Grundgesetz – GG i. V. m Art. 137 Abs. 6 Weimarer Verfassung (WRV) sowie Art. 143 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung). Kirchensteuer gibt es in der Form der Kirchengemeindegeld-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, als Kirchengrundsteuer sowie in der Form des Kirchgelds und des besonderen Kirchgelds (Art. 4 Kirchensteuergesetz – KirchStG). Die Verwaltung der Kirchensteuer ist grundsätzlich Aufgabe der diese erhebende Religionsgemeinschaft (Art. 17 Abs. 1 KirchStG). Nur bei der im Quellenabzug gemeinsam mit der staatlichen Lohn- bzw. Abgeltungsteuer einbehaltenen Kirchenlohn- bzw. Kirchenkapitalertragsteuer obliegt die Verwaltung den Finanzämtern (Art. 17 Abs. 2 KirchStG). Für die Kirchengemeindegeldsteuer ermitteln die Finanzämter im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage und teilen diese den Religionsgemeinschaften mit (§ 17 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG).

Das Aufkommen an Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer der in Bayern kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften stellt sich für die Jahre 2018 bis 2021 wie folgt dar:

	Kirchenlohnsteuer in Euro			
	2018	2019	2020	2021
Römisch- Katholische Kirche	1.378.411.534	1.414.321.993	1.357.784.898	1.355.599.401
Evangelisch- Lutherische und Evangelisch-Reformierte Kirche	596.038.632	607.541.456	587.218.256	589.976.668

Altkatholische Kirche	672.023	643.992	636.728	663.571
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden	1.232.853	1.251.366	1.222.700	1.606.640
	Kirchenkapitalertragsteuer in Euro			
	2018	2019	2020	2021
Römisch- Katholische Kirche	72.135.686	66.964.631	71.326.298	91.150.153
Evangelisch- Lutherische und Evangelisch-Reformierte Kirche	34.058.711	31.458.617	32.380.645	41.914.673
Altkatholische Kirche	81.905	76.129	25.033	183.213
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden	118.201	93.381	132.342	208.292

Für das Jahr 2022 liegen noch keine Daten vor, da diese sich erst aus den jährlichen Anzeigen der Religionsgemeinschaften ergeben.

Für die Verwaltung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer erhebt die Finanzverwaltung in Bayern von den Religionsgemeinschaften einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von zwei Prozent des Kirchenlohnsteueraufkommens.

Das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung garantieren den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht auf die Erhebung der Kirchensteuer. Die Entscheidung, ob sie ihre Mitglieder tatsächlich hierzu heranziehen, obliegt den Religionsgemeinschaften. Nicht alle als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften nehmen ihr Erhebungsrecht in Anspruch. Entscheidet sich eine Religionsgemeinschaft für die Kirchensteuer, verpflichten die verfassungsrechtlichen Vorgaben den Staat, bei der Erhebung unterstützend tätig zu werden. Das Recht auf die Erhebung der Kirchensteuer besteht unabhängig vom Glaubensbekenntnis der Mehrheit der Bevölkerung.

39. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wer an den Gesprächen am 10.12.2018, 02.05.2019 und 04.11.2021 (vgl. Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Helmut Markwort vom 12.10.2022 „Kontakte zwischen Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) und Virtual Solution“, Drs. 18/24574) zwischen der Firma Materna Virtual Solution GmbH und dem LSI jeweils teilgenommen hat (bitte Namen und Funktion der Personen seitens der Firma Materna Virtual Solution GmbH und des LSI als auch die Leistungsebene der Personen aus den Staatsministerien angeben), welche Produkte jeweils vorgestellt wurden und ob daraufhin innerhalb der Staatsregierung weitere Analysen oder ähnliches veranlasst wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Gesprächspartner bei der Firma Virtual Solution waren, soweit feststellbar, dem Vertrieb (mit leitender Funktion) und dem technischen Consulting zuzuordnen.

Am 10.12.2018 haben der Leiter der Abteilung 1 des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) und ein Mitarbeiter des LSI teilgenommen.

Am 02.05.2019 haben die Leiterin der Zentralabteilung, die Leiterin des Sachgebiets für Cybersicherheit und Geheimschutz und der IT-Leiter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie der für IT-Sicherheit zuständige Referatsleiter des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, der Leiter der Abteilung 1 des LSI und der Leiter der Abteilung 4 im IT-Dienstleistungszentrum teilgenommen.

Am 04.11.2021 haben der Leiter der Abteilung VII und der für IT-Sicherheit zuständige Referatsleiter des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie der Leiter der Abteilung 1 des LSI teilgenommen.

Darüberhinausgehende Informationen zu den Namen der Gesprächsteilnehmer werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht genannt.

Vorgelegt wurde jeweils das Produkt SecurePIM. Im Nachgang wurden die von Virtual Solution übermittelten Dokumente auf Fachebene erörtert. Zudem hat Virtual Solution 2021 auch Zugang zu einer Demonstrationsumgebung für die Benutzeroberfläche ermöglicht. Weitergehende Analysen, insbesondere in Form einer Testinstallation im IT-Dienstleistungszentrum wurden im Zusammenhang mit den oben genannten Kontakten nicht veranlasst.

Im Übrigen wird auf die Drs 18/17783 und Drs. 18/19931 sowie auf den Untersuchungsausschuss (UA) „Maske“ verwiesen.

40. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Pläne (inkl. Umsetzungszeitraum) die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen mit dem seit ca. 60 Jahren leerstehenden ehemaligen Schulhaus auf der Burg Cadolzburg verfolgt und welche Gespräche mit welchen Ergebnissen dazu in den letzten 10 Jahren stattgefunden haben (siehe dazu die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Sabine Weigand u. a. vom 01.07.2022 auf Drs. 18/24272, Antwort zu Fragen 2.2/2.3)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Wiederaufbau des Schlosses Cadolzburg wird in Bauabschnitten durchgeführt.

Der 1. Bauabschnitt (äußerer Wiederaufbau der Gesamtanlage Cadolzburg sowie teilweiser Innenausbau des Alten Schlosses der Kernburg) sowie der 2. und 3. Bauabschnitt (Ausbau der Cadolzburg zum Bürgerlebnismuseum und Umbau des Gebäudes „Burghof Nr. 3“) sind seit 2017 abgeschlossen.

Anschließend an den 3. Bauabschnitt könnten im Rahmen eines 4. Bauabschnitts Baumaßnahmen an mehreren Bauten der Vorburg einschließlich dem ehemaligen Schulhaus erfolgen. Dies setzt allerdings eine konkrete Nutzung sowie die Klärung von Finanzierungsfragen voraus.

Bereits im Jahr 2013 fand auf Initiative des Landrates des Landkreises Fürth, Herrn Matthias Dießl, ein Ortstermin mit Vertretern der Schlösserverwaltung und einem Investor zur möglichen Einrichtung einer Gastronomie im Alten Schulhaus Cadolzburg statt. Aufgrund der hohen Sanierungskosten wurde das Projekt damals aber nicht weiterverfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

41. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie die Verfügbarkeit von Diesel-Ersatzkraftstoffen in Deutschland im Vergleich zum europäischen Ausland ist, welchen Handlungsbedarf sie sieht, die Verfügbarkeit von Diesel-Ersatzkraftstoffen in Deutschland zu erhöhen, und bei welchen Diesel-Ersatzkraftstoffen sie das größte Potenzial für die Zukunft sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Diesel-Ersatzkraftstoffe können synthetisch erzeugter Diesel oder Biodiesel wie FAME (Fettsäuremethylester) und HVO (Hydriertes Pflanzenöl) sein. Aktuell wird vor allem Biodiesel, der bis zu 7 Prozent dem fossilen Diesel beigemischt werden kann, genutzt. Synthetischer Diesel (z. B. GTL) wird vergleichbar nur in sehr geringen Mengen genutzt.

Verfügbarkeit von Diesel-Ersatzkraftstoffen in Deutschland im Vergleich zum europäischen Ausland:

Laut Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V. (VDB) lag die heimische Produktion mit etwa 3,4 Mio. Tonnen Biodiesel 2020 über dem Absatz von Biodiesel und hydrierten Pflanzenölen (HVO), der sich auf etwa 3,0 Mio. Tonnen belief (laut Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)). Biodiesel ist somit in Deutschland jederzeit verfügbar. Laut dem Sachstandbericht Biodiesel & Co.2021/2022 der Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP) ist Deutschland sogar ein Nettoexporteur von Biodiesel. In 2020 importierte Deutschland 1,483 Mio. Tonnen Biodiesel, während es 2,412 Mio. Tonnen Biodiesel exportierte.

Im Vergleich zum europäischen Ausland zeigt der Statistical Report Bioenergy Europe 2022 auf, dass die gesamte EU27 eine Kapazität in Höhe von 21,849 Mio. Tonnen von Biodiesel im Jahr 2020 vorwies. Allein in Deutschland lag dabei 2020 eine Kapazität von 3,793 Mio. Tonnen Biodiesel vor. Eine große Kapazität weisen auch Spanien (4,237 Mio. Tonnen Biodiesel), Frankreich (2,305 Mio. Tonnen Biodiesel), Italien (2,212 Mio. Tonnen Biodiesel) sowie die Niederlande (2,141 Mio. Tonnen Biodiesel) (siehe Anlage *) Tabelle 1) auf.

Handlungsbedarf um Verfügbarkeit von Diesel-Ersatzkraftstoffen zu erhöhen:

Da Deutschland mehr Biodiesel exportiert als importiert, ist die Verfügbarkeit von Biodiesel in Deutschland gegeben. Gleichzeitig haben die Mineralölindustrie u. a. die deutsche Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) im Jahr 2021 deutlich übererfüllt. Insgesamt wurden dadurch nach aktuellen Angaben der Generalzolldirektion (GZD) über 15 Mio. Tonnen CO₂-Reduzierung angerechnet. Dies entspricht einer Minderung in Höhe von 7,26 Prozent; gesetzlich vorgeschrieben waren in 2021 lediglich sechs Prozent. Den größten Beitrag leistete hier neben Bioethanol und Biomethan Biodiesel. Deshalb sieht die Staatsregierung keine Notwendigkeit, die Verfügbarkeit zu erhöhen.

Größtes Potenzial bei Diesel-Ersatzkraftstoffen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei einem steigenden Anteil der Elektromobilität der Kraftstoffverbrauch auch an Diesel sinkt. Das größte Potenzial bei Diesel-Ersatzkraftstoffen sieht die Staatsregierung derzeit in Biodiesel. Zukünftig kann synthetischer Diesel, der aktuell noch sehr teuer ist, eine Alternative in Bestandsfahrzeugen darstellen. Um die Treibhausgasemissionen zu mindern, können höhere Biodieselbeimischungen, wie B10, B20 oder B30 im Bestand helfen. Schließlich wird noch nicht das volle Potential von Biokraftstoffen genutzt, wie sich an den sinkenden Verbrauchszahlen von Biodiesel zeigt. Aktuell ist B100 bereits im Flottenverkehr zugelassen.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

42. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ausgaben im Rahmen des 120 Mio. Euro-Automobilfonds des Freistaates seit dem Jahr 2020 getätigt wurden (bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln), in welcher Höhe die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltstiteln bereits genutzt worden sind (bitte je nach Haushaltstitel aufschlüsseln) und in welcher Höhe Ausgaben im Rahmen der IAA Mobility 2023 eingeplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit dem Automobilfonds des Freistaates Bayern sollen Förderungen von Leichtbau und Antriebstechnologien, Bioökonomie, Mobilität der Zukunft, flächendeckend Ladesäulen für die E-Mobilität, Wasserstofftankstellen sowie Berufsbildungsinvestitionen ermöglicht werden. Im Folgenden werden die einzelnen Ausgaben aufgeführt:

- Bayerisches Ladeinfrastrukturförderprogramm: Das Programm „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ ist am 01.11.2021 gestartet. Ein Teil des Programms wird mit insgesamt 15 Mio. Euro brutto bis Ende 2023 aus dem Titel 0702 / 892 86 finanziert. Zwei Förderaufrufe mit jeweils sehr hoher Nachfrage wurden bislang initiiert. Es wurden im ersten Förderaufruf 2021 Mittel von rund 4 Mio. Euro beschieden. Der zweite Aufruf wurde erst kürzlich beendet. Für den zweiten Förderaufruf sind Fördermittel in Höhe von rund 8,2 Mio. Euro vorgesehen, die zum Teil aus Verpflichtungsermächtigungen für 2023 gedeckt werden. Für 2023 ist ein weiterer Förderaufruf vorgesehen. Aufgrund der teilweise langen Realisierungszeiträume der geförderten Ladeinfrastruktur werden die Mittel erst um bis zu zwei Jahre verzögert ausbezahlt.
- Wasserstofftankstellen: Finanziert aus dem Titel 0702 / 893 87 wurden bislang folgende Festlegungen getroffen:
 - Haushaltsjahr 2021: 5.300.000 Euro / VE: 5.829.900 Euro
 - Haushaltsjahr 2022 (bisher): 9.135.068 Euro / VE: 4.544.000 Euro
- Bioökonomie: Die Bewilligung erfolgte als FuE-Projektförderung im Rahmen des Programms BayVFP – Förderlinie Life Science (insgesamt vier Projekte mit einer Gesamtfördersumme von knapp 4,4 Mio. Euro). Bisher sind 1,8 Mio. Euro abgeflossen, davon rund 0,4 Mio. Euro in 2021 und rund 1,4 Mio. Euro in 2022. Damit sind knapp 75 Prozent der für die Jahre 2021 und 2022 bewilligten Mittel bereits abgeflossen. Bereits genutzte VE: Für die Projekte Digitales Portal und Informationskampagne läuft die Ausschreibung bzw. ist in Vorbereitung (Kostenschätzung gesamt für 2022/2023 für beide Projekte 2,3 Mio. Euro).
- Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen: Insgesamt sind Mittel i. H. v. 5 Mio. Euro im Rahmen des BayVFP – Förderlinie Mobilität vorgesehen. Hiervon wurden im Jahr 2020 rund 1,8 Mio. Euro bewilligt, im Jahr 2021 rund 2,2 Mio. Euro (ausgezahlt bisher 463.400 Euro im Jahr 2021).

- Additive Fertigung und Leichtbautechnik: Die Bewilligung der vorgesehenen Mittel i. H. v. 5 Mio. Euro erfolgte als Projektförderung im Rahmen der Förderlinie Materialien und Werkstoffe des Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP). Die 5 Mio. Euro wurden seit 2020 vollständig bewilligt.
- Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen: Insgesamt sind Mittel i. H. v. 5 Mio. Euro im Rahmen des BayVFP – Förderlinie Mobilität vorgesehen. Hiervon wurden im Jahr 2020 rund 1,8 Mio. Euro bewilligt, im Jahr 2021 rund 2,2 Mio. Euro (ausgezahlt bisher 463.400 Euro im Jahr 2021).
- Digitalisierung: Die Bewilligung der vorgesehenen Mittel i. H. v. 8 Mio. Euro erfolgte als Projektförderung im Rahmen des BayVFP – Förderlinie Digitalisierung in den Haushaltsjahren 2020 sowie 2021. Ausgezahlt wurden bisher rund 38.000 Euro im Jahr 2020 sowie rund 1,1 Mio. Euro im Jahr 2021.
- Die Mittel für Berufsbildungsinvestitionen sind erst für einen späteren Zeitraum (2023) angesetzt.

Für Projekte im Umfeld der Internationale Automobil-Ausstellung (IAA) sind finanziert aus dem Titel 0702 / 685 86 insgesamt 15 Mio. Euro von der Staatsregierung zugesagt. Bislang sind insgesamt rund 1,15 Mio. Euro abgeflossen, davon:

2020	2021	2022
50.000 Euro direkt und im Zuge der Deckungsverschiebung 278.658 Euro	193.322 Euro direkt und 532.779 Euro im Zuge der Deckungsverschiebung	93.800 Euro direkt

Zudem wurden Mittelzuweisungen i. H. v. 38.500 Euro im Jahr 2021 und i. H. v. 65.459 Euro im Jahr 2022 vorgenommen. Derzeit werden weitere Projekte im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels zur Förderung identifiziert, unter anderem auch für Ausgaben im Umfeld der IAA. Eine genaue Quantifizierung ist derzeit noch nicht möglich.

43. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gegenwärtig für die Errichtung von Windkraftanlagen (Nr. 6.2.2. des Landesentwicklungsprogramms – LEP – Bayern) und für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Nr. 6.2.3. des LEP Bayern) in den Regionalplänen ausgewiesen sind (bitte je Planungsregion Nennung der Zahl dieser Gebiete), welche Fläche diese jeweils einnehmen (bitte diese Fläche auch in Relation zur gesamten Regionsfläche angeben) und wie sich die Zahl und die Fläche dieser Gebiete in den letzten fünf Jahren verändert haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die gewünschten Informationen zum aktuellen Stand der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden bisher in den Regionalplänen nicht festgelegt.

In den zurückliegenden fünf Jahren gab es bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen der Regionen Westmittelfranken und Augsburg Änderungen. In der Region Augsburg ist dabei die Zahl der Vorranggebiete um fünf und die Zahl der Vorbehaltsgebiete um eines zurückgegangen. Die Gesamtfläche der Vorranggebiete ist dabei um 138 ha gesunken und die der Vorbehaltsgebiete um 104 ha. In der Region Westmittelfranken hat sich in diesem Zeitraum die Zahl der Vorranggebiete um 4 und die der Vorbehaltsgebiete um zwei erhöht. Die Gesamtfläche der Vorranggebiete ist dabei um 95 ha gestiegen und die der Vorbehaltsgebiete um 55 ha.

Planungsstand in den einzelnen Planungsregionen zum 21.11.2022

Region	Vorranggebiete Anzahl	Vorranggebiete in ha	Flächenanteil VRG (Prozent)	Vorbehaltsgebiete Anzahl	Vorbehaltsgebiete in ha	Flächenanteil VBG (Prozent)	Summe Flächenanteile in Prozent
Bayer. Untermain (1)	0	-	-	0	-	-	-
Würzburg (2)	22	2 258	0,7	26	1 401	0,5	1,2
Main-Rhön (3)	23	2 402	0,6	41	4 303	1,1	1,7
Oberfranken- West (4)	33	2 368	0,6	1	15	< 0,1	0,6
Oberfranken- Ost (5)	44	2 015	0,6	14	519	0,1	0,7
Oberpfalz-Nord (6)	0	-	-	0	-	-	-
Nürnberg (7)	23	1 345	0,5	51	2 470	0,8	1,3
Westmittelfranken (8)	35	1 305	0,3	29	795	0,2	0,5

Augsburg (9)	3	180	0,1	3	211	0,1	0,2
Ingolstadt (10)	0	-	-	0	-	-	-
Regensburg (11)	0	-	-	0	-	-	-
Donau-Wald (12)	35	4 499	0,8	25	1 941	0,3	1,1
Landshut (13)	51	2 120	0,6	11	333	0,1	0,7
München (14)	0	-	-	0	-	-	-
Donau-Ilser (15)	18	1 447	0,6	0	-	-	0,6
Allgäu (16)	9	313	0,1	2	22	< 0,1	0,1
Oberland (17)	7	963	0,2	0	-	-	0,2
Südostoberbayern (18)	62	3 148	0,6	9	335	0,1	0,7
Bayern	365	24 363	0,3	212	12 345	0,2	0,5

44. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem in dem aktuellen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in § 1 Art. 6 die Einführung eines neuen Artikels zur Erhebung von Kkehrbuchdaten vorgesehen ist, frage ich die Staatsregierung, ob es Vorkehrungen gibt, wie diese Kkehrbuchdaten im Sinne des Klimaschutzes verwendet werden sollen, ob Kommunen Zugriff auf diese Daten bekommen und wenn ja, bis wann dies erfolgen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Gebäudebeheizung verursacht in Bayern nach dem Verkehr das zweitgrößte anthropogene CO₂-Emissionsinventar. Eine wirkungsvolle Steuerung von Klimaschutzmaßnahmen bei der Raumwärmebereitstellung und ein diesbezüglich effizienter Mitteleinsatz bedürfen insbesondere auch auf kommunaler Ebene einer hinreichend qualitativen Datengrundlage zu den Feuerstätten. Diese liegt den bayerischen Kommunen derzeit nicht vor. § 1 Art. 6 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften ergänzt die Regelungen des Energiestatistikgesetzes des Bundes (Energiestatistikgesetz – EnStatG), welches für eine räumlich hochaufgelöste Energie- und in der Folge Emissionsberichterstattung zur Gebäudebeheizung keine Erhebungsgrundlage beinhaltet.

Es ist beabsichtigt, die Kkehrbuchdaten auf Gemeindeebene zu aggregieren. Darüber hinaus steht es Gemeinden grundsätzlich frei, hinsichtlich etwaiger Sonderauswertungen auf das Landesamt für Statistik zuzugehen. Die Daten können von den Kommunen zum Zwecke des Klimaschutzes entsprechend ihres individuellen Bedarfs genutzt werden. Eine erstmalige Erhebung der Daten ist für das Kalenderjahr der Gesetzesverabschiedung möglich.

45. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie groß die „Roboterindustrie“ in Bayern ist (wichtigste Kennzahlen wie Anzahl der Unternehmen, Anzahl der Beschäftigten und Jahresumsatz bitte angeben), wie viele Industrieroboter und Cobots sind in Bayern insgesamt installiert und welche finanziellen Fördermaßnahmen von EU-, Bundes- und Landesebene stehen bayerischen Start-ups und Unternehmen im Bereich der „Roboterindustrie“ zur Verfügung (bitte stichpunktartig auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsregierung liegen keine Kennzahlen der Robotikindustrie für Bayern vor. Laut dem Branchenverband Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) lag der Umsatz der Robotik in Deutschland 2021 bei 3,5 Mrd. Euro, für 2022 wird ein Anstieg auf rund 3,6 Mrd. Euro prognostiziert. Deutschlandweit waren 2021 nach Branchenschätzung rund 246 000 Industrieroboter installiert. Bayern als führender Standort für Robotik (KUKA größter deutscher Roboter-Produzent; Agile Robots bisher einziges deutsches Robotik-Startup mit Börsenwert über 1 Mrd. Euro) hat an der deutschen Robotikindustrie einen wesentlichen Anteil.

Die Staatsregierung unterstützt diese Schlüsselbranche seit Jahren konsequent. So können Start-ups und Unternehmen zum Beispiel im Rahmen des Bayerischen Verbundforschungsprogrammes (BayVFP) oder des Bayerischen Technologieförderungsprogramm plus (BayTP+) gefördert werden. Gründern von Robotik-Start-ups steht zudem das gesamte Angebot von Gründerland Bayern offen, unter anderem ein Vorgründungsinkubator für den Bereich „Intelligente Robotik“. Der Förderlotse beim Projektträger Bayern informiert förderinteressierte Unternehmen und Gründer umfassend und kostenlos zu den verschiedenen Förderprogrammen des Freistaates Bayern, des Bundes und der EU und aktuellen Förderaufrufen.

46. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Auftrag gegebene Evaluation des Seilbahnförderprogramms lediglich eine Befragung der Zuwendungsgeberinnen bzw. -geber und Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfänger beinhaltet, nicht aber eine Analyse der Auswirkungen der geförderten Projekte auf die einheimische Bevölkerung und die Umwelt, zum Beispiel durch energieintensive und umweltschädigende Beschneidung und die dafür notwendigen Bauwerke, welche Schlüsse zieht sie aus den Ergebnissen der Evaluation für die mögliche Fortschreibung des Seilbahnförderprogramms allgemein und wird sie wenigstens die konkreten Empfehlungen, Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfänger im Rahmen der Seilbahnförderung zu einem begleitenden Monitoring zu verpflichten, Verkehrsbelastungen und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei der Förderung von Seilbahnprojekten sowie regionale Zusammenhänge bei der Förderung von Seilbahnprojekten endlich stärker zu berücksichtigen, beachten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Evaluation des Förderprogramms erfolgte auf Grundlage der VV (Verwaltungsvorschriften) zu Art. 7 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO). Dort heißt es in Ziff. 7:

7. Bei eingeleiteten Maßnahmen soll im Wege der Erfolgskontrolle (Ergebnisbewertung) insbesondere untersucht werden

7.1 während der Durchführung von mehrjährigen Maßnahmen, ob die Zwischenergebnisse im Rahmen der Planung liegen, die Planung anzupassen ist und die Maßnahmen weiterzuführen oder einzustellen sind (begleitende Erfolgskontrolle),

7.2 nach der Durchführung von Maßnahmen, ob das erreichte Ergebnis der ursprünglichen oder angepassten Planung entspricht und die nach Nr. 4 definierten Ziele erreicht wurden, die Maßnahmen zu revidieren sind und Erfahrungswerte gesichert werden können (abschließende Erfolgskontrolle).

7.3 Die Erfolgskontrolle umfasst grundsätzlich folgende Untersuchungen:

7.3.1 Mit der Zielerreichungskontrolle wird durch einen Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich) festgestellt, welcher Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle gegeben ist.

7.3.2 Im Wege der Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.

7.3.3 Mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle wird untersucht, ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und ob die Maßnahme im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich war (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

7.4 Erfolgskontrollen sollen auch dazu führen, dass Bedarfe und Möglichkeiten des Um- oder Nachsteuerens rechtzeitig erkannt werden.

Der Gutachter hat auf dieser Grundlage eigenständig entschieden, wie die nötige Erfolgskontrolle erfolgen soll. Maßgeblich waren dabei die in der Richtlinie gesetzten Ziele. Es wurden dabei nicht nur die Fördernehmer und Regierungen befragt. In den Fallstudien wurde vielmehr auch ein breiterer Personenkreis vor Ort befragt und damit auch die Auswirkungen auf die Bevölkerung und Umwelt mitbewertet.

Bezogen auf die Fortschreibung des Programmes zeigt sich zunächst, dass die Zielsetzungen im Sinne einer Erfolgskontrolle erreicht wurden. Die Seilbahnförderung wirkt in den Regionen sowohl in wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht. Die Vorhaben hätten ohne die Förderung so nicht umgesetzt werden können. Die Förderung hat erheblich höhere Gesamtinvestitionssummen stimuliert und in den Regionen messbar positive Effekte bewirkt.

Die Studie zeigt auch, dass die Richtlinie einen wichtigen Beitrag zur Transformation weg vom Wintertourismus hin zum Ganzjahrestourismus leistet. Dies soll im Rahmen der Fortschreibung noch stärker in den Fokus gestellt werden.

Im Sinne des nach Ziff. 7 der VV zu Art. 7 BayHO geforderten Nachsteuerens auf Grundlage einer Evaluation ist angedacht, die Prüfung der besseren Anbindung der Anlagen mittels ÖPNV/SPNV in die Richtlinie aufzunehmen. Zudem soll die verpflichtende Evaluation der Projekte sowie ein Monitoring möglich werden. Es soll im Übrigen klargestellt werden, dass nur Investitionsvorhaben förderfähig sind, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan in Einklang stehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

47. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Behörden wie Wasserwirtschaftsamt, untere Naturschutzbehörde oder andere waren über Maßnahmen der Alpgenossenschaft zum Eingriff in den Rappenalpbach informiert, welche Absprachen gab es zwischen den zuständigen Behörden und den Auftraggebern (bitte mit Nennung der Auftraggeber) und gab es Angaben/Informationen/Anzeigen von im Gebiet befindlichen Behördenvertreterinnen bzw. Behördenvertretern oder aus der Bevölkerung, die zu einer Intervention seitens der Behörden hätten führen können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zwischen der Alpgenossenschaft und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu wurden Unterhaltungsmaßnahmen zur Beseitigung von Folgen eines Starkregenereignisses/Schlagwetters im August 2022 besprochen.

Die zuständigen Behörden wurden nach Hinweisen auf den Vorfall tätig.

Die Zerstörung von naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch wertvollen Gebieten ist nicht hinnehmbar. Das Umweltministerium nimmt den Fall sehr ernst. Das betroffene Gebiet ist aufgrund seiner ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“, FFH-Gebiet (FFH= Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Allgäuer Hochalpen“ sowie SPA-Gebiet (SPA= Special Protection Area) „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“ besonders geschützt. Das Staatsministerium erwartet von den zuständigen Behörden eine schnelle und lückenlose Aufklärung des Sachverhalts sowie einen konsequenten Vollzug des geltenden Rechts. Es kommen neben Ordnungswidrigkeiten auch Anordnungen zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes und strafrechtliche Konsequenzen in Betracht. Die strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde beauftragt, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und zu bewerten sowie ein konkretes Konzept zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

48. Abgeordneter
**Prof. Dr.
Ingo
Hahn**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass am 16.11.2022 die Staatsanwaltschaft zusammen mit dem Polizeipräsidium Niederbayern in den Geflügelschlachtbetrieben Geflügelschlachterei Gross GmbH und Oberschwäbische Geflügel GmbH Hausdurchsuchungen durchführte (Hintergrund sind Vorwürfe, dass das Unternehmen seit Jahren aufgetaute Ware als Frischware verkauft sowie herkömmlich erzeugte Produkte mit einem Biosiegel versehen haben soll), frage ich die Staatsregierung, wann das Unternehmen vor der staatsanwaltschaftlich angeordneten Hausdurchsuchung in den letzten fünf Jahren von einer Behörde kontrolliert wurde (bitte nach Jahren und Niederlassungen sowie Behörde aufschlüsseln), wie diese Kontrollen jeweils abliefen (bitte Anzahl der zur Kontrolle entsandten Behördenmitarbeiter angeben sowie die Dauer und den Ablauf der Kontrolle angeben) und welche Ergebnisse die Kontrollen der letzten fünf Jahre bei den jetzt durchsuchten Betrieben ergaben (bitte entdeckte Mängel und angemahnte Verbesserungen sowie verhängte Strafen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Betrieb in Oberschwaben liegt in Baden-Württemberg. Nur der Geflügelschlachtbetrieb Groß im Landkreis Rottal Inn befindet sich in der Zuständigkeit der bayerischen Behörden. Für die Umsetzung der Kontrolle nach VO (EG) 543/208 (Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zuständig. Mitarbeiter der LfL sind mindestens einmal jährlich vor Ort.

In Bayern erfolgt das Öko-Kontrollverfahren durch private Zertifizierungsstellen. Diese Ökokontrollstellen werden für diese Kontrolltätigkeit von der zuständigen Öko-Kontrollbehörde an der LfL zugelassen und überwacht. Mindestens einmal im Jahr wird jedes Unternehmen, das Bio-Lebensmittel herstellt, von einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle vor Ort geprüft. Werden bei diesen Kontrollen entsprechende Verstöße festgestellt oder entsteht ein Betrugsverdacht, wird der Sachverhalt von der Öko-Kontrollbehörde an der LfL zur Anzeige gebracht und durch die Ermittlungsbehörden weiterverfolgt.

Die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind zuständig für die Lebensmittel- und veterinärrechtlichen Kontrollen. Die für den Betrieb zuständige Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen war in den Jahren 2018 bis 2022 nach eigenen Angaben 15-mal unangekündigt für planmäßige Routinekontrollen vor Ort.

Werden bei einer Kontrolle Verstöße festgestellt, muss der Betrieb nachweisen, dass diese Verstöße innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt werden. Weitere Einzelheiten über die Ergebnisse der Kontrollen können nicht mitgeteilt werden, da sie Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind.

49. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie in der Verlängerung der Betriebszeiten des Jagdparcours Oberbayern, Ostermoos 1 in 82285 Hattenhofen, vertreten durch die Jagdparcours Oberbayern Verwaltungs GmbH, Pfaffenhofen, von bis dato Mittwoch und Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstag 09.00 bis 16.00 Uhr auf Dienstag bis Freitag jeweils 09.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 16.00 Uhr, also von wöchentlich 23 Stunden auf 43 Stunden, was annähernd einer Verdoppelung der Betriebszeiten entspricht, nur eine „unwesentliche Änderung“, „die (...) keiner Genehmigung bedarf“, so wie dies das Landratsamt Fürstenfeldbruck dem Betreiber der Anlage mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 kundgetan hat, sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Schießstand Hattenhofen ist seit 01.05.1972 (Flintenschießstände), am 01.01.1978 erweitert um Kugelstände, in Betrieb. Am 22.07.1981 wurde die Anlage als Schießstand nach § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) angezeigt. Die Anlage unterliegt seitdem der Nummer 10.18 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). Im Rahmen der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG wurden dem Landratsamt Fürstenfeldbruck mittels Beiblatt die Öffnungszeiten der Anlagen nachrichtlich mitgeteilt. Ein Anlass, Schießzeiten per Verwaltungsakt verbindlich festzulegen, bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht. Insofern konnte die Schießanlage zum damaligen Zeitpunkt, sofern die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind, ohne Betriebszeiteinschränkungen betrieben werden. Diese Anforderung ist aus Sicht des Lärmschutzes erfüllt, wenn die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher eingehalten sind. Vom Betreiber wurde hierzu eine gutachterliche Prognoseberechnung der Schießlärmmissionen vom 30.04.2021 vorgelegt, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei einer maximalen Schusszahl von 3 700 Schuss pro Tag prognostiziert. Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die zuständige Behörde keinen Ermessensspielraum. Vielmehr hat sie die Genehmigung zu erteilen, wenn die materiellen Anforderungen eingehalten sind. Dies wurde vom Anlagenbetreiber rechtlich eingefordert, indem er gegen den Bescheid des Landratsamts Fürstenfeldbruck vom 30.04.2021 mit einer maximal zulässigen Schusszahl von 2 200 Schuss gerichtlich vorgegangen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich im Vergleich zum Bescheid vom 10.03.2022 zwar um eine Verlängerung der Betriebszeiten, was im Regelfall bei Schießanlagen auch eine wesentliche Änderung darstellen würde. Allerdings ist hier durch die Begrenzung der Schusszahlen per gutachterlicher Prognose belegt, dass keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Der Beurteilungszeitraum der TA Lärm bezieht sich tagsüber auf den Zeitraum von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr. Demnach ist der Betrieb an allen (auch weiteren) Wochentagen zulässig, wenn in dem genannten Beurteilungszeitraum mittels der maximalen täglichen Schusszahl, entsprechend der Aufteilung auf die Schießstände, gemäß Bescheid, die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Da im Rahmen der mit Schreiben vom 28.09.2022 durch den Betreiber angezeigten Betriebszeiten weiterhin auch keine Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 der TA Lärm umfasst sind, kommt es bei gleichbleibender Schusszahl, trotz Ausdehnung der Betriebszeiten, weiterhin zu

keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm – auch wenn sich die potenzielle Belästigung über einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Entscheidung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, dass es sich um keine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG handelt, ist daher nicht zu beanstanden.

50. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann sie von der naturzerstörenden Flussbegradigung im Rappental zum ersten Mal Kenntnis erlangt hat, zu welchem Ausmaß die zuständige untere Naturschutzbehörde informiert war und wie sie gedenkt, auf diesen ungeheuerlichen Vorfall zu reagieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurde am 14.11.2022 über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Zwischen der Alpengenossenschaft und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu wurden Unterhaltungsmaßnahmen zur Beseitigung von Folgen eines Starkregenereignisses/Schlagwetters im August 2022 besprochen.

Die Zerstörung von naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch wertvollen Gebieten ist nicht hinnehmbar. Das Umweltministerium nimmt den Fall sehr ernst. Das betroffene Gebiet ist aufgrund seiner ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“, FFH-Gebiet (FFH= Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Allgäuer Hochalpen“ sowie SPA-Gebiet (SPA=Special Protection Area) „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“ besonders geschützt. Das Staatsministerium erwartet von den zuständigen Behörden eine schnelle und lückenlose Aufklärung des Sachverhalts sowie einen konsequenten Vollzug des geltenden Rechts. Es kommen neben Ordnungswidrigkeiten auch Anordnungen zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes und strafrechtliche Konsequenzen in Betracht. Die strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde beauftragt, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und zu bewerten sowie ein konkretes Konzept zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

51. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Querbauwerke ohne energetische Nutzung es an Gewässern in Niederbayern gibt (bitte nach Gewässern 1., 2. und 3. Ordnung aufliedern) und wie viele gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 und wie viele nach 2027 für Fische durchgängig gemacht werden sollen (bitte nach Gewässern 1., 2. und 3. Ordnung aufliedern)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es gibt insgesamt 7 390 Querbauwerke ohne Bezug zur Wasserkraft in Niederbayern:

Durchlässe und Verrohrungen: Gew. I: 20 / Gew. II: 38 / Gew. III: 2 080

Sohlbauwerke: Gew. I: 172 / Gew. II: 517 / Gew. III: 4 185

Wehre: Gew. I: 28 / Gew. II: 70 / Gew. III: 280

Da nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nur Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von über 10 km² zu betrachten sind, sind nicht für alle Gewässer 3. Ordnung Maßnahmen in den Maßnahmenprogrammen nach WRRL verankert. Somit liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) keine Angaben zu Maßnahmen an kleinen Gewässern vor.

Zudem schreibt die WRRL eine Betrachtung auf Ebene von Wasserkörpern vor, die nicht nach Regierungsbezirken und/oder Gewässerordnung, sondern nach naturräumlichen Gegebenheiten und Belastungssituation abzugrenzen sind. Maßnahmen sind nur für Wasserkörper und Belastungen vorzusehen, wenn der gute Zustand nicht erreicht bzw. dessen Erhalt gefährdet ist und eine fehlende Durchgängigkeit eine relevante Belastung darstellt.

Ausgewertet wurden für die nachfolgende Tabelle daher die nach WRRL berichtspflichtigen Flusswasserkörper (FWK), die zumindest teilweise in Niederbayern liegen. Insgesamt wurde in Wasserkörpern in Niederbayern zum Erreichen des guten Zustands die Umsetzung von über 2 550 Einzelmaßnahmen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit im Maßnahmenprogramm festgelegt. Aufgeschlüsselt nach Gewässerordnungen und Zeitraum der Maßnahmenumsetzung ergibt sich Folgendes:

Gewässerordnung	Anzahl FWK	Maßnahmen bis 2027	Maßnahmen nach 2027
I	12	26	3
I und II	1	27	-
I, II und III	3	51	40
I und III	3	103	23
II	3	55	-

II und III	14	545	10
III	39	1 251	419

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Betreiberfirma des Steinbruchs in Thüngersheim (Fa. Benkert) im Oktober 2018 Wald gerodet hat, für die Rodungsfläche von 9,8 Hektar Wiederaufforstungsflächen in verschiedener Größe ausgewiesen wurden und nun an einem Weinberg direkt neben dem Steinbruch Hecken entfernt wurden, frage ich die Staatsregierung, auf welchen Flächen die Fa. Benkert als Ausgleichsmaßnahme der Rodung vom Jahr 2018 zur Wiederaufforstung verpflichtet wurde (bitte auf einer Karte markieren sowie auflisten mit dem Standort und der Größe), ob die Beschaffenheit des aktuellen Zustands der Vegetation auf den Wiederaufforstungsflächen die Auflagen zur Wiederaufforstung im üblichen Rahmen erfüllt (bitte auch angeben, wie Erkenntnisse zum Zustand gewonnen wurden, also beispielsweise Inaugenscheinnahme mit Datum) und ob generell beabsichtigt ist, zukünftige Ersatzpflanzungen auf Flächen, die idealerweise eine Aufwertung durch die Ersatzpflanzungen erhalten, mit einer längeren Pflegeverpflichtung zu verbinden (beispielsweise für Bewässerung zu sorgen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei dem der Rodung zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein immissionsschutzrechtliches Verfahren des Landratsamts Würzburg. Der Genehmigungsbescheid vom 11.05.2009 mit Änderungsbescheiden vom 22.07.2010 sowie vom 16.07.2019 sieht eine flächengleiche Ersatzaufforstung für Rodungen zur Steinbrucherweiterung vor. Die Ersatzaufforstungen im Landkreis Würzburg sowie hilfsweise im Landkreise Main-Spessart sind bis zur Beendigung des Abbaus der Erweiterungsfläche abzuschließen.

Die in Tab. 1 dargestellten Flächen wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kitzingen-Würzburg als Ersatzaufforstungsflächen anerkannt. Die Flächen werden vom AELF regelmäßig überprüft und eventueller Nachbesserungsbedarf dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Überprüfung des aktuellen Zustands der einzelnen Flächen sowie die Erstellung einer Übersichtskarte war in der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Gemarkung	Fl.-Nr.	Fläche in ha	Zeitpunkt der Ausführung
Greußenheim	6884	2,08	Oktober 2013
Roßbrunn	594 und 595	2,13	Februar 2018
Roßbrunn	579 und 584	0,96	November 2018
Retzbach	1756/1	6,98	noch ausstehend

Derzeit bestehen keine Überlegungen, in waldrechtliche Genehmigungsbescheide generell Auflagen zur Pflege der Ersatzflächen aufzunehmen. Vielmehr liegt es in der Zuständigkeit der Antragsteller, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Wald gemäß Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu begründen und diesen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu pflegen.

53. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Kauffällen landwirtschaftlicher Flächen innerhalb der letzten zehn Jahre in Bayern wurde das Vorkaufsrecht entweder durch einen Landwirt oder die Bayerische Bauernverband Landsiedlung ausgeübt, welche Belange werden innerhalb eines Genehmigungsverfahren beim Kauf landwirtschaftlicher Fläche geprüft und welche Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung gegen überhöhte Kauf-/ Pachtpreise unternommen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

A: Ausübung Vorkaufsrecht

Im kürzlich vorgelegten Gutachten „Bauernland in Bauernhand“ (online abrufbar unter ¹), Seite 89 ff. sind die geprüften und ausgeübten Vorkaufsrechtsfälle der Bayerische Bauernverband (BBV) LandSiedlung GmbH von 2012 bis 2021 dargestellt.

B: Zu prüfende Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde prüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) insbesondere folgende Belange:

1. Genehmigungsbedarf

- Eigenschaft der veräußerten Flächen, d. h. ob es sich um landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Grundstücke, Moor oder Ödland, das in land- oder forstwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann oder um sonstige – nicht dem GrdstVG unterfallende – Grundstücke handelt,
- Größe der veräußerten Flächen,
- Rechtsnatur des Rechtsgeschäfts, d. h. ob es sich um eine gemäß GrdstVG genehmigungspflichtige Veräußerung handelt (z. B. Kaufvertrag),
- Erwerbereigenschaft, insbesondere ob es sich bei dem Erwerber um einen Landwirt bzw. Forstwirt oder eine dieser gleichgestellten Person handelt (z. B. Landwirt in Gründung)
- Genehmigungsfreiheit gemäß GrdstVG (z. B. unmittelbare Beteiligung des Bundes als Vertragsteil an der Veräußerung) 2. Genehmigungsfähigkeit

2. Genehmigungsfreiheit

- Genehmigungszwang gemäß GrdstVG (z. B. Übertragung des ganzen Betriebs unter nahen Verwandten)
- Vorliegen eines Versagungsgrunds gemäß GrdstVG, insbesondere ob die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeutet, also Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht. Letzteres ist dann der Fall, wenn landwirtschaftlich genutzter Boden an einen Nichtlandwirt veräußert werden soll, jedoch ein Landwirt das Grundstück zur Aufstockung seines Betriebs dringend benötigt und zum Erwerb bereit und in der Lage ist, die Fläche zu den Bedingungen des (Kauf-)Vertrages zu erwerben.

¹ https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_99.pdf

3. Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

- Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts durch die vorkaufsberechtigte Stelle (v. a. BBV LandSiedlung GmbH) gemäß Reichssiedlungsgesetz (RSG). Das ist dann der Fall, wenn
 - es sich bei den veräußerten Grundstücken um LF handelt,
 - die durch Kaufvertrag veräußert werden,
 - die Veräußerung genehmigungspflichtig nach GrdstVG ist,
 - die Genehmigung nach GrdstVG zu versagen wäre,
 - die vorkaufsberechtigte Stelle die Ausübung des Vorkaufsrechts erklärt und
 - das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht nicht ausgeschlossen ist (z. B. Verkauf unter nahen Verwandten).

C: Maßnahmen gegen überhöhte Kauf-/Pachtpreise

Staatlicher Auftrag ist es, dass Bauernland in Bauernhand bleibt. Das Gutachten des Thünen-Instituts belegt, dass in Bayern die Eigentumsverhältnisse an landwirtschaftlichen Flächen sehr stabil sind. Dass nichtlandwirtschaftliche Käufer sehr hohe Preise zahlen müssen, wenn sie landwirtschaftliche Flächen erwerben wollen, ist Indiz, dass trotz hoher Preise kein „Ausverkauf“ landwirtschaftlicher Flächen droht und agrarstrukturell in Bayern daher kein akuter Handlungsbedarf besteht.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentum stehen sowohl Reglementierungen, ob überhaupt verkauft werden darf, als auch teilweise geforderte unmittelbar den Preis betreffende Regelungen (wie etwa Vorkaufsrechte mit reduziertem Preis) unter einem hohen Rechtfertigungsdruck. Zumindest in Bayern mit den vom Thünen-Institut bestätigten sehr stabilen Verhältnissen im landwirtschaftlichen Bodenmarkt wären starke Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum daher verfassungsrechtlich höchst problematisch.

Das Gutachten „Bauernland in Bauernhand“ bestätigt zudem eine sehr geringe Bodenmobilität. Nur 0,43 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen werden jährlich an überwiegend ortsnahe Käufer verkauft. Auch der Bodenmarkt folgt hier den allgemeinen Marktgrundsätzen. Hohe Kauf- und Pachtpreise sind Ausdruck einer starken Nachfrage bei geringem Angebot. Ein hohes Preisniveau bedeutet noch nicht zwangsläufig, dass die Preise auch überhöht sind.

Die Staatsregierung setzt sich mit verschiedensten Maßnahmen für eine Entspannung der Preissituation am Bodenmarkt ein (z. B. Flächensparoffensive, Vorrang PIK-Maßnahmen (PIK= Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen), Einführung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen des LEP).

Insbesondere mit der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU – GAP ab 2023 werden kleinere und mittlere Betriebe besonders unterstützt, beispielsweise durch die stark verbesserte Förderung der ersten Hektare und die neu eingeführte Strukturprämie für kleinteilige Flächen im Kulturlandschaftsförderprogramm – Kulap.

Nicht zuletzt trägt der Bayerische Weg der Agrarpolitik zu einer wesentlichen Entspannung am Bodenmarkt bei. Landwirtschaftliche Betriebe müssen Jahr für Jahr infolge Inflation und technischer Neuerungen einen gewissen Einkommenszuwachs erwirtschaften, um per se nicht an Wettbewerbs- und Kaufkraft zu verlieren. Dabei wird in Bayern seitdem von Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Fors-

ten Dr. Hans Eisenmann begründeten „Bayerischen Weg“ in der Strategie „Wachsen oder Weichen“ gerade nicht das Allheilmittel gesehen. Landwirtschaftliche Unternehmen können auch durch „Wachsen in der Qualität (z. B. Öko)“, „Diversifizierung“ oder auch Nebenerwerb einen Einkommenszuwachs erreichen. Ein Betrieb, der auch ohne Flächenzuwachs zukunftsfähig ist, muss nicht zu hohen Preisen kaufen oder pachten und entlastet damit den Kauf- und Pachtmarkt.

54. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 10. April, die Revierinhaberinnen bzw. Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossenen und unterschriebenen Streckenlisten den Jagdbehörden vorlegen müssen und im Anschluss an die Zusammenstellung der Ergebnisse durch die Jagdbehörden eine Bewertung hinsichtlich der Erfüllung der Abschusspläne durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) erfolgt, wo unter anderem die Ergebnisse auf Plausibilität überprüft werden, frage ich die Staatsregierung, wer im StMELF prüft, ob die Informationen und Daten zum Abschuss plausibel sind (bitte jeweilige Kriterien benennen, anhand derer geprüft wird), was bedeutet „plausibel“ in diesem Kontext konkret bzw. welche Informationen oder Daten werden als „nicht plausibel“ eingestuft und sofern es unplausible Informationen oder Daten gibt, was sind die Konsequenzen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) veröffentlicht jährlich die amtliche Statistik über die Jahresjagdstrecke des abgeschlossenen Jagdjahres aller abschlussplanpflichten als auch nicht-abschlussplanpflichtigen Wildarten. Die Jahresjagdstrecke basiert auf den von den nachgeordneten unteren Jagdbehörden übermittelten summarischen Streckendaten der von den Revierinhabern vorgelegten Streckenlisten A und B (also Schalenwild und nicht-abschlussplanpflichtige Wildarten).

Wenn die unteren Jagdbehörden die abschließende Erfassung der Streckenlisten in der zentralen Jagdstatistik-Datenbank gemeldet haben, prüft das zuständige Referat im StMELF die Jahresjagdstrecken auf Plausibilität in Bezug auf die statistischen Anforderungen. (Die Überprüfung der Abschussplanerfüllung durch die Revierinhaber ist nicht Aufgabe des Staatsministeriums).

Die Kriterien für die Plausibilitätsprüfung der in die Statistik einfließenden Daten sind:

- Sind für alle Reviere Streckendaten erfasst? Wenn nein, wird die zuständige untere Jagdbehörde um Prüfung/Abgleich der vorgelegten Streckenlisten und ggf. Korrektur in der zentralen Jagdstatistik-Datenbank gebeten.
- Gibt es auffällige Schwankungen im Vergleich der Streckendaten des Vorjahres mit dem aktuell erfassten Jagdjahr? Wenn ja, wird geprüft, ob diese systematisch, großregional/bayernweit oder durch die Meldung einzelner Jagdbehörden zu erklären sind. Im letzteren Fall werden die betroffenen unteren Jagdbehörden um Prüfung/Abgleich der vorgelegten Streckenlisten und ggf. Korrektur in der zentralen Jagdstatistik-Datenbank gebeten.
- Ist Wild mit einer ganzjährigen Schonzeit als „erlegt“ erfasst worden? Wenn ja, wird die zuständige untere Jagdbehörde um Prüfung/Abgleich der vorgelegten Streckenlisten und ggf. Korrektur in der zentralen Jagdstatistik-Datenbank gebeten.
- Sind Wildarten in den Streckendaten einer unteren Jagdbehörde enthalten, die dort nicht ihren Lebensraum haben (z. B. Gamswild in Unterfranken)? Wenn ja, wird die zuständige untere Jagdbehörde um Prüfung/Abgleich der vorgelegten

Streckenlisten und ggf. Korrektur in der zentralen Jagdstatistik-Datenbank gebeten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

55. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit einem im Ausland erworbenen Examen oder Bildungsabschluss aus Nicht-EU-Ländern in den letzten fünf Jahren einen Antrag im Freistaat Bayern stellten, um ihre Qualifikation für die Aufnahme einer Arbeit als Kita-Fach- oder Ergänzungskraft in Bayern anerkennen zu lassen (bitte nach Herkunftsländern aufgeteilt angeben), wie viele von den gestellten Anträgen waren erfolgreich (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken) und welche Mindestvoraussetzungen müssen Kita-Fach- oder Ergänzungskräfte aus der Ukraine erfüllen, um anerkannt zu werden (beispielsweise Berufsjahre in der Ukraine, Studium o. a.)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zu unterscheiden ist die generelle Anerkennung eines ausländischen Examens oder Berufsabschlusses von der Möglichkeit, Personen nach § 16 Abs. 6 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) im Einzelfall auch ohne formale Gleichwertigkeitsanerkennung in Kindertageseinrichtungen zuzulassen und in den Anstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG einzurechnen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf die Einzelfallgenehmigungen bezieht.

Anträge auf Zulassung ausländischer Kräfte als Fach- oder Ergänzungskräfte in einer Kindertageseinrichtung werden von den für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörden, i. d. R. den Jugendämtern, im eigenen Wirkungskreis vollzogen. Bei Einrichtungen kreisfreier Städte sind die Regierungen zuständig. Die Zahl der Anträge wird statistisch nicht zentral erfasst. Der Staatsregierung liegen hierzu daher keine Daten vor.

Auch das Landesjugendamt, bei dem Aufsichtsbehörden, Träger oder Einzelpersonen Anträge auf Einschätzung der beruflichen Qualifikation stellen können, führt keine entsprechende Statistik.

Bezüglich der personellen Anforderungen an ukrainische Fach- und Ergänzungskräfte ist Folgendes auszuführen. Die Anforderungen an das pädagogische Personal z. B. hinsichtlich der Qualifikation oder des Sprachniveaus gelten gleichermaßen für alle Personen, die als Fach und Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen tätig werden wollen.

Die letztendliche Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich des Einsatzes einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft obliegt den Betriebserlaubnisbehörden, in der Regel also den Jugendämtern als Entscheidung im eigenen Wirkungskreis.

Im Rahmen der Experimentierklausel nach Art. 31 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wurde mit Schreiben vom 19. August 2022 (AMS V3/13-2022) an die Regierungen, kreisfreien Städte und Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, dass zeitlich befristet ukrainische Kinder ausschließlich von ukrainischen pädagogischen Kräften auch ohne sprachliche Förderung in der deutschen Sprache betreut werden und diese Betreuung in sogenannten Einstiegsgruppen

auch staatlich gefördert wird. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (Vermerk des Sekretariats vom 28. April 2022 zu den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine; Pädagogische Berufe in der Ukraine (ohne Lehrer); GeschZ: /So/Laender/UKR/pädagogische Berufe) hat die ukrainischen pädagogischen Berufe zusammengestellt und Unterschiede zu den deutschen Referenzberufen dargestellt. Darauf können die Betriebserlaubnisbehörden ggf. zurückgreifen.

56. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse 2021 und 2022 abgeschlossen wurden (bitte nach vollständig anerkannten ausländischen Berufsabschlüssen, eingeschränkter Gleichwertigkeit und negativem Bescheid unterteilen), in welchen Berufsgruppen wurden die Anerkennungsverfahren durchgeführt (bitte die Top-5-Berufe benennen und nach vollständig anerkannt, eingeschränkt gleichwertig und negativem Bescheid trennen) und wie hoch war jeweils die Quote der Anerkennungsverfahren bei Männern und Frauen in den Jahren 2021 und 2022?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Daten zur Anzahl der Anerkennungsverfahren werden vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht, zuletzt am 15.09.2022. Daraus stammt die nachfolgende Tabelle [*\)](#), die bundesweite Zahlen zu Anerkennungsverfahren im Berichtsjahr 2021 enthält. Zahlen für 2022 stehen noch nicht zur Verfügung, ebenso wenig Daten zu Anerkennungsverfahren nur in Bayern. Über letztere verfügt das Landesamt für Statistik, das in der Kürze der Zeit keine entsprechenden Daten liefern konnte.

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

57. Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kitas sich im Kita-Jahr 2022/2023 an der Kampagne „Startchance kita.digital“ beteiligen, wie viele Gelder aus dem Gute-Kita-Gesetz sie eingeplant hatte, um die Kitas bei der Anschaffung von Tablets und Co. zu unterstützen, und weshalb sie nicht bereit ist, die zugesagte Förderung hierfür aus anderen Haushaltstiteln anstelle der Gelder aus dem Gute-Kita-Gesetz umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Teilnahme an der Qualifizierungskampagne „Startchance kita.digital“ im Kita-Jahr 2022/2023 haben sich 317 Kindertageseinrichtungen angemeldet.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat angestrebt, evtl. anfallende Restmittel, die aufgrund des verspäteten Startes der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG (sog. Gute-Kita-Gesetz) durch den Bund im Jahr 2019 in den Jahren 2019 bis 2021 entstanden sind, für die Umsetzung einer Investitionskostenrichtlinie im Jahr 2022 zu verwenden.

Hier war u. a. eine Finanzierung von Ausstattungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung angedacht. Nachdem die zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe für die laufenden Maßnahmen benötigt werden, wurde das Vorhaben zurückgestellt. Eine rechtlich verbindliche Förderzusage wurde zu keinem Zeitpunkt erteilt. In anderen Haushaltstiteln stehen keine Mittel für derartige Investitionsfördermaßnahmen zur Verfügung.

Die Umsetzung der Qualifizierungskampagne „Startchance kita.digital“ bleibt davon unberührt und kann weiterhin in bewährter Weise durchgeführt werden.

58. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe die bayerischen Stellen in Kooperation mit den Jobcentern Bundesmittel in den Jahren 2020/2021/2022 verwendet haben, wie hoch war der Etat insgesamt, der zur Verfügung stand, und wie hoch werden die Mittel voraussichtlich 2023 sein?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Jobcenter sind überwiegend als gemeinsame Einrichtungen organisiert, in denen die Bundesagentur für Arbeit und die Landkreise und kreisfreien Städte zusammenwirken. Zum Teil bestehen kommunale Jobcenter, dort ist alleine der Landkreis oder die kreisfreie Stadt Träger.

Die Jobcenter bewirtschaften Bundesmittel und kommunale Mittel.

Es gibt keine „bayerischen Stellen“, die „in Kooperation mit den Jobcentern“ Bundesmittel bewirtschaften.

Zur Höhe der Ausgaben liegen keine eigenen Erkenntnisquellen vor.

Entsprechend der veröffentlichten Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Jahr 2020 betragen die Ausgaben der Bayerischen Jobcenter für aktive und passive Leistungen im Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) insgesamt 3,2 Mrd. Euro. Die Abrechnungen für die Jahre 2021 und 2022 wurden noch nicht veröffentlicht bzw. liegen noch nicht vor. Eine Schätzung der Ausgaben für das Jahr 2023 kann auf Grund der unsicheren Rahmenbedingungen nicht realistisch durchgeführt werden.

Von den Ausgaben 2020 entfallen die folgenden Beträge auf die einzelnen Leistungen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts:
Ausgaben rd. 2,5 Mrd. Euro
 - Davon Bundesmittel rd. 2,1 Mrd. Euro
 - Kommunale Mittel rd. 0,4 Mrd. Euro
- Maßnahmen der beruflichen Eingliederung / Integration: Ausgaben rd. 0,22 Mrd. Euro (Bund trägt über Eingliederungsbudget 100 Prozent dieser Kosten)
- Verwaltungskosten der Jobcenter: Ausgaben rd. 0,55 Mrd. Euro (Bund trägt über Verwaltungsbudget 84,8 Prozent der Kosten = 0,46 Mrd. Euro, Kommunen 15,2 Prozent)

59. Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, von welchem Zeitpunkt sie vor dem Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsprozesses zur „Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“ (Drs. 18/24592) ausgeht, um die finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine nach § 17 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) durch staatliche Zuschüsse des Freistaates Bayern für die betroffenen Vereine verlässlich zu regeln, wie können die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine nach § 15 BtOG bis dahin gedeckt werden und bis wann wird die von der Staatsregierung als Anerkennungsbehörde bestimmte Regierung von Mittelfranken die anerkannten Betreuungsvereine verlässlich über die Höhe der Zuschüsse informieren können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Gesetzentwurf zur „Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“, welcher der Umsetzung der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts dient, wird derzeit im Landtag behandelt. Verbindliche Aussagen zur Ausgestaltung und Regelung des künftigen Anspruchs der Betreuungsvereine nach § 17 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sind der Staatsregierung erst möglich, wenn das vorbezeichnete Änderungsgesetz erlassen und damit auch die Rechtsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geschaffen wurde. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird das StMAS umgehend die notwendigen weiteren Schritte einleiten, um einen möglichst nahtlosen Anschluss an das bisherige Förderverfahren zu gewährleisten, im Rahmen dessen die Auszahlung staatlicher Fördermittel für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben durch die Betreuungsvereine bisher frühestens Mitte des jeweiligen Förderjahres erfolgte.

60. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Rechnung der Aussage der Staatsregierung zugrunde liegt, dass Bezieherinnen und Bezieher des geplanten Bürgergeldes im Monat mehr Geld zur Verfügung hätten als ein Paar mit zwei Kindern und einem Job auf Mindestlohniveau, welche Zuschüsse (bspw. Wohngeld oder Kinderzuschlag) wurden in die Rechnung für die arbeitende Familie miteinberechnet und inwiefern übersteht die zugrundeliegende Studie für die Beispielrechnung eine kritische Überprüfung (bspw. mit Blick auf die genannten Zuschüsse)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Dem genannten Beispiel liegt folgende Rechnung zugrunde:

Angestellter, verheiratet, 1975 geboren, 2 Kinder, Steuerklasse 3, Kaltmiete 1.080,00 Euro, Nebenkosten 150,00 Euro kalte Betriebskosten, Heizung mtl. 300,00 Euro

Ehefrau, geringfügig beschäftigt, 400,00 Brutto /Netto Steuerklasse 5 Kinder (3 und 9) EK Kindergeld

Einstellung in Entgeltgruppe EG 9 a, Stufe 1

Einkommen Brutto 3.069,16 Euro, netto 2.311,88 Euro

Berechnung:

Regelsatz (RS) Antragsteller	451,00 Euro
RS Ehefrau	451,00 Euro
RS Kind 1 (3 Jahre)	318,00 Euro
RS Kind 2 (9 Jahre)	348,00 Euro
Kosten der Unterkunft	1530,00 Euro
Bedarf insgesamt	3098,00 Euro

Einkommen Ehemann:

2311,88 Euro netto

./. 100,00 Euro Grundfreibetrag

./. 250,00 Euro Freibetrag Erwerbstätigkeit

./. 100,00 Euro Fahrtkosten zur Arbeit

Bereinigtes Einkommen: 1566,26 Euro EK Ehefrau

Netto 400,00 Euro

./.	100,00 Grundfreibetrag	
./.	60,00 Freibetrag	
	Bereinigtes EK Ehefrau	240,00 Euro
	Kindergeld 2 x 237,00	474,00 Euro
	Einkommen BG insgesamt	2280,26 Euro
	Ungedeckter Bedarf mtl.	817,74 Euro

Hierbei handelt es sich um eine aus der Jobcenter-Praxis übermittelte Beispielrechnung, die ebenso wie vergleichbare weitere Beispielrechnungen bei Annahme der angegebenen Parameter und des Mietmarktes vor Ort zeigt, in welchen Fällen sich ein Leistungsanspruch ergeben würde.

Bei den seitens des Jobcenters zitierten Beispielen können sich zahlreiche Fallgestaltungen ergeben, die zu umfangreichen Berechnungen und Verwaltungsverfahren führen würden. In der dargestellten Beispielrechnung wurde auf Berechnungen von Wohngeld und Kinderzuschlag aufgrund der Zielsetzung verzichtet und dargestellt, wie in dieser Konstellation ein Anspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch / SGB II-Anspruch aussehen würde.

61. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen im Jahr 2021 in Bayern Opfer häuslicher Gewalt wurden (bitte nach Geschlecht, Delikt und nach versuchten bzw. vollendeten Taten aufschlüsseln), wie viele der Opfer lebten mit dem/der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt und wie viele Hilfersuchen zur Unterkunft im Frauenhaus mussten im Jahr 2021 wegen Platzmangel abgewiesen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Grundsätzlicher Hinweis zur Datenquelle für die Zahlen Häuslicher Gewalt:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient nicht als Datenquelle für die Zahlen zu Häuslicher Gewalt. Vielmehr erfolgt eine jährliche tiefergehende „Sonderauswertung Häusliche Gewalt“ aus dem Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems. Dieses System basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wider, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Ergebnisse Tendenzen feststellen und zueinander in ein Verhältnis setzen.

Grundsätzliches zur Definition „Häusliche Gewalt“

Bei der Polizei umfasst Häusliche Gewalt gemäß Definition alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen, aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Denn gerade in oder kurz nach Trennungssituationen werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt. Häusliche Gewalt umfasst also gemäß Definition nicht unmittelbar alle Fälle von Gewalt in der Familie, sondern ausschließlich (Ex-)Partnergewalt.

Für das Jahr 2021 wurden insgesamt 19 291 Opfer Häuslicher Gewalt erfasst. Hierbei wurden insgesamt 15 189 weibliche Opfer und 4 100 männliche Opfer erfasst. Die Divergenz männlicher und weiblicher Opfer hinsichtlich der Opfergesamtzahl (Divergenz von zwei Opfern) ist dem nicht abschließend validen Datenbestand des Vorgangsverwaltungssystems geschuldet.

Der Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Straftatbestände. Für das Jahr 2021 weist die Sonderauswertung Häusliche Gewalt hinsichtlich einer Auswahl der wesentlichsten Deliktsarten bei Häuslicher Gewalt folgende Fallzahlen aus (zu beachten ist hierbei, dass pro Fall mehrere Delikte vorliegen und erfasst werden können):

Bedrohung	3 913
Beleidigung – ohne sex. Grundlage	4 271

Beleidigung – auf sex. Grundlage	401
Freiheitsberaubung	344
Gefährliche Körperverletzung	2 169
Hausfriedensbruch	715
Körperverletzung (vorsätzlich)	11 263
Mord & Totschlag	68
davon Versuch	54
Nachstellung / Stalking	1 010
Nötigung	1 616
Sachbeschädigung	1 675
Körperverletzung mit Todesfolge	0
Schwere Körperverletzung	12
Sexuelle Belästigung	62
Sexuelle Nötigung	69
Vergewaltigung	343
davon Versuch	28
Zwangsheirat	0

Die jährliche Sonderauswertung Häusliche Gewalt lässt keinen Rückschluss darauf zu, wie viele der Opfer mit dem/der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt lebten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß oben dargestellter Definition von „Häuslicher Gewalt“ kein gemeinsamer Wohnsitz erforderlich ist. Wesentlich ist lediglich eine Beziehung von entsprechender Intensität und Dauer. Die Anzahl der für die (Ex-)Partnergewalt relevant erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen stellen sich in Bayern wie folgt dar:

Tatverdächtigen- Beziehungen	Bayern
Ehepartner	6 321
Lebensgefährte	5 037
Verlobt	342

Getrennt-lebend	1 579
Ex-Lebensgefährte	5 474
Geschieden	516
Eingetragene Lebenspartner- schaft	17
Lebenspartnerschaft aufgehoben	5
gesamt	19 291

Ferner wird darauf hingewiesen, dass weiterführende Differenzierungen im Sinne der Anfrage über die dargestellten Auswertungen in der für die Beantwortung der Plenumsanfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich waren.

Der Staatsregierung liegen keine belastbaren statistischen Daten zu den Abweisungszahlen in den staatlich geförderten Frauenhäusern in Bayern vor. Aufgrund z. B. oftmals anonymer und/oder Mehrfachanfragen sowie Abweisungen, die nicht auf einem Platzmangel beruhen, ergeben sich u. a. Dopplungen oder irreführende Ergebnisse, welche keine Aussagekraft über die Gesamtsituation in Bayern haben. Die Staatsregierung steht diesbezüglich in engem Austausch mit dem Frauenhilfesystem und behält die konkrete Bedarfe vor Ort stets im Blick. Die Praxis der Datenerhebung in den nicht staatlich geförderten Frauenhäusern entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.

62. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele alleinerziehende Eltern es in Bayern seit 2012 gibt (Angabe bitte tabellarisch und nach Bezirk aufgeteilt), wie viele davon sind Männer bzw. Frauen bzw. divers (Angabe bitte tabellarisch und nach Bezirk aufgeteilt) und wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder pro alleinerziehendem Elternteil?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In der amtlichen Statistik gelten Personen als alleinerziehend, die mit mindestens einem ledigen Kind (das selbst nicht mit einem eigenen Kind zusammenlebt) im gleichen Haushalt leben, unabhängig vom Alter des Kindes (auch über 18 oder über z. B. 25 Jahre). Die amtliche Statistik weist z. T. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern separat aus, deren Ergebnisse ebenfalls wiedergegeben werden. Die Anzahl der Alleinerziehenden ist gleich der Anzahl der Alleinerziehenden Haushalte.

Die Fallzahlen und demnach die hochgerechneten Angaben fallen bereits für alleinerziehende Väter recht gering aus. Daten zu Alleinerziehenden mit der Angabe „Divers“ können der Statistik nicht entnommen werden. Die angefragten regionalen Daten liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales seit 2015 vor.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

63. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betreuungsplätze jeweils in den schwäbischen Landkreisen für unter 3-Jährige, 3–6-Jährige und Schulkinder fehlen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat Bayern refinanziert Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen lediglich, wenn diese die Fördervoraussetzungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erfüllen. Zudem erhalten die Kommunen eine Förderung für Investitionen in Kindertageseinrichtungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Die planerische Gesamtverantwortung für die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung der Kinderbetreuungsangebote liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich auch der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die Vergabe der Kita-Plätze erfolgt ausschließlich auf Ebene der Kommunen.

Der Freistaat Bayern hat in die örtliche Bedarfsplanung keinen Einblick, es erfolgt insbesondere auch keine zentrale Platzvergabe.

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen daher keine Zahlen zum jeweiligen Platzbedarf in den einzelnen Gebietskörperschaften vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

64. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Versorgungslage mit Hebammen in Unterfranken im Allgemeinen einschätzt (bitte Betreuungsschlüssel nach Landkreisen angeben), wie sichergestellt wird, dass der Rechtsanspruch auf Hebammenbetreuung von Schwangeren und bis zu 12 Wochen nach der Geburt in Unterfranken durchgesetzt wird und wie viele Geburtsstationen in Unterfranken in den vergangenen vier Jahren geschlossen worden bzw. von der Schließung bedroht sind (bitte jeweils die Gründe nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach der Statistik des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist die Zahl der selbstständigen Hebammen in ambulanten Einrichtungen im Regierungsbezirk Unterfranken (wie in ganz Bayern), in den letzten Jahren stetig gestiegen von 302 im Jahr 2009 auf 442 im Jahr 2019. Aufgrund der starken Belastung der Gesundheitsämter während der Coronapandemie konnten für 2020 und 2021 keine Zahlen erhoben werden.

Es liegt im Ermessen der einzelnen Hebamme, ob sie selbstständig oder angestellt, in Vollzeit oder in Teilzeit tätig ist und welche Leistungen sie bei einer selbstständigen Tätigkeit anbietet.

Es gibt für Hebammen keine Bedarfsplanung wie bei Ärzten. Informationen zum Betreuungsschlüssel liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor.

Soweit die stationäre Versorgung in Geburtshilfestationen betroffen ist, liegen dem StMGP abgesehen von der allgemein zugespitzten Problemlage des Personalmanagements in Krankenhäusern keine Hinweise auf eine Unterversorgung vor. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Krankenhausplanung keine staatliche Planwirtschaft ist und Krankenhäuser keine nachgeordneten Behörden der Staatsverwaltung sind, sondern eigenständige Wirtschaftsunternehmen; der Staatsregierung obliegt keinerlei aufsichtsrechtliche und insoweit regulierende Funktion. Krankenhaussträger sorgen in eigener Verantwortung dafür, die Leistungsangebote mit entsprechender Personalausstattung vorhalten zu können. In den vergangenen vier Jahren wurde in Unterfranken keine Fachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe geschlossen. Der Krankenhausplanungsbehörde liegen auch aktuell keine Anträge auf Herausnahme entsprechender Fachabteilungen aus dem Krankenhausplan vor.

Die im Sommer 2018 veröffentlichte Studie zur Hebammenversorgung im Freistaat hat gezeigt, dass trotz der Zufriedenheit einer großen Mehrheit der befragten Mütter mit der individuellen Schwangerenbetreuung in Bayern für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung auch in Zukunft mehr Hebammen für die Geburtshilfe und die Wochenbettbetreuung gewonnen werden müssen. Aus diesem Grund hat der Freistaat in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung auf den Weg gebracht. Mit dem Hebammenbonus von 1.000 Euro pro Jahr für freiberuflich in der Geburtshilfe tätige Hebammen und dem Gründerpaket, einer Niederlassungsprämie von einmalig 5.000 Euro, wurde ein starkes Signal für die Unterstützung der freiberuflich tätigen Hebammen gesetzt.

Die Staatsregierung unterstützt die Sicherstellung und Weiterentwicklung der geburtshilflichen Versorgung mit dem Förderprogramm Geburtshilfe mit einem jährlichen Haushaltsvolumen in Höhe von 28 Mio. Euro. Fünf Mio. Euro entfallen gezielt auf die Sicherstellung der Hebammenversorgung. Die geförderten Projekte reichen von der Schaffung von Hebammen-Vermittlungsstellen über die Einstellung von unterstützendem Hilfspersonal bis zur gesonderten Vergütung für die Übernahme von Sonderschichten. Im Jahr 2021 erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Unterfranken eine Fördersumme von ca. 57.000,00 Euro.

65. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Regelmäßig werden Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen von Verstößen gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) geführt, weshalb ich die Staatsregierung frage, wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Beginn der sog. Coronapandemie in Bayern wegen Verstoßes gegen die BayIfSMV geführt wurden (bitte nach jeweils gültiger BayIfSMV auflisten), wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren, die die 16. BayIfSMV oder eine frühere BayIfSMV betreffen, noch nicht abgeschlossen wurden und wie hoch die Summe der Bußgelder ist, die seit der 1. BayIfSMV in diesem Zusammenhang erlassen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sind grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der hierauf gestützten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zuständig.

Es erfolgt durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) weder eine regelmäßige Abfrage der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die (1. bis 17.) Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung noch eine automatische Übermittlung der Anzahl der erfassten Verfahren und der Summe der Bußgelder.

Zur Beantwortung der gestellten Fragen wäre eine Abfrage über die Regierungen bei allen zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erforderlich. Mangels statistischer Daten können die Fragen nicht mit vertretbarem Aufwand und insbesondere nicht in der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit beantwortet werden.

66. Abgeordneter
**Franz Josef
Pschierer**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob Vertreter der Staatsregierung oder anderer bayerischer Behörden seit 2019 im Zusammenhang mit Gesprächen oder Verträgen zur Lieferung des COVID-19-Impfstoffes Sputnik V Kontakt zu [REDACTED] hatten (u. a. Firma EagleBurgmann), wenn ja, worum ging es konkret bei diesen Kontakten und auf wessen Initiative kam es zu diesen Kontakten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine Kenntnisse über Kontakte von Vertretern der Staatsregierung oder bayerischer Behörden zur genannten Person in Zusammenhang mit Gesprächen oder Verträgen zur Lieferung des COVID-19-Impfstoffes Sputnik V vor. Eine detaillierte Abfrage bei allen Ressorts war in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

67. Abgeordneter
**Markus
Rinderspa-
cher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem (Zwischen-)Ergebnis kommt sie hinsichtlich der Geltendmachung etwaiger Schadenersatz- oder Rückabwicklungsansprüche nach Einsichtnahme in das vom Untersuchungsausschuss „Maske“ in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten der ift Rosenheim zu den Emix- und Lomotex-Beschaffungen insbesondere in Bezug auf Gerichtszuständigkeit, anwendbares Recht und Verjährung (bitte konkrete Überlegungen und ggf. bereits eingeleitete Schritte nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Feststellungen des – über einen Zeitraum von acht Monaten erstellten – technischen Gutachtens der ift Rosenheim GmbH werden derzeit unter Beteiligung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit fachlich und juristisch geprüft.

Aussagen zur Gerichtszuständigkeit, dem anwendbaren Recht oder der Verjährung können zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

68. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Physiotherapeutinnen und -therapeuten mit einer im Ausland erworbenen Ausbildung in den letzten fünf Jahren einen Antrag im Freistaat Bayern stellten, um ihre Qualifikation für die Aufnahme der Arbeit in Bayern anerkennen zu lassen (bitte nach Herkunftsländern aufgeteilt angeben), wie viele von den gestellten Anträgen waren erfolgreich (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken) und welche Mindestvoraussetzungen müssen Physiotherapeutinnen und -therapeuten aus der Ukraine erfüllen, um anerkannt zu werden (beispielsweise Berufsjahre in der Ukraine, Studium o. a.)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind im Freistaat Bayern die sieben Regierungen zuständig. Die folgende Darstellung basiert auf einer kurzfristig durchgeführten Abfrage bei den Regierungen:

Seit dem Jahr 2018 wurden bei den Regierungen folgende Anträge aus den aufgeführten Ländern gestellt:

- Regierung von Oberfranken:

190 Anträge insgesamt, davon 3 x Bosnien, 1 x Brasilien, 1 x Estland, 1 x Kroatien, 1 x Libanon, 1 x Niederlande, 134 x Polen, 2 x Rumänien, 9 x Serbien, 2 x Slowakei, 1 x Südafrika, 1 x Syrien, 1 x Türkei, 8 x Tschechien, 8 x Tunesien, 9 x Albanien, 4 x Ukraine, 2 x Kosovo, 1 x Russland.

- Regierung von Mittelfranken:

154 Anträge insgesamt, davon 50 x Albanien, 10 x Tunesien, 12 x Bosnien und Herzegowina, 12 x Serbien, 2 x Iran, 1 x Ägypten, 3 x Nordmazedonien, 15 x Mexiko, 1 x Kosovo, 1 x Pakistan, 1 x Montenegro, 1 x Indien, 1 x Vietnam, 1 x USA, 4 x Türkei, 4 x Ukraine, 1 x Palästina, 4 x Griechenland, 1 x Nordzypren, 1 x Belgien, 5 x Polen, 1 x Österreich, 1 x Tschechien, 3 x Kroatien, 2 x Slowenien, 2 x Bulgarien, 1 x Niederlande, 2 x Syrien, 2 x Algerien, 1 x Jugoslawien, 1 x Moldawien, 6 x Rumänien, 1 x Spanien.

- Regierung von Unterfranken:

61 Anträge insgesamt, davon 13 x Serbien, 10 x Bosnien und Herzegowina, 7 x Indien, 1 x Griechenland, 1 x Kasachstan, 2 x Kroatien, 3 x Rumänien, 3 x Albanien, 2 x Ungarn, 1 x Nordmazedonien, 5 x Polen, 5 x Türkei, 1 x Belgien, 1 x Spanien, 1 x Argentinien, 1 x Venezuela, 1 x Mexiko, 1 x Brasilien, 1 x Österreich, 1 x Tunesien.

- Regierung von Oberbayern:

532 Anträge insgesamt, davon 295 aus Drittstaaten (überwiegend aus Jugoslawien, Albanien, Nordmazedonien, Serbien) und 237 aus EWR-Staaten (z. B. aus Griechenland, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Ungarn).

- Regierung von Niederbayern:

132 Anträge insgesamt, davon 9 x Ungarn, 10 x Österreich, 4 x Serbien, 19 x Polen, 15 x Tschechische Republik, 11 x Bosnien und Herzegowina, 4 x Slowakei, 3 x

Ägypten, 8 x Rumänien, 3 x Russland, 12 x Kroatien, 1 x Marokko, 2 x Brasilien, 8 x Mazedonien, 1 x Italien, 1 x Kolumbien, 4 x Kosovo, 2 x Bulgarien, 1 x USA, 1 x Algerien, 1 x Schweiz, 1 x Niederlande, 2 x Indien, 2 x Syrien, 5 x Tunesien, 1 x Ukraine, 1 x Türkei.

- Regierung der Oberpfalz:

166 Anträge insgesamt, davon 8 x Albanien, 6 x Bosnien und Herzegowina, 5 x Bulgarien, 3 x Irak, 11 x Kosovo, 5 x Kroatien, 5 x Mazedonien, 7 x Mexiko, 2 x Niederlande, 19 x Polen, 6 x Rumänien, 12 x Serbien, 9 x Slowakei, 4 x Spanien, 3 x Syrien, 37 x Tschechien, 2 x Türkei, 5 x Ungarn, 1 x Ukraine, 1 x Österreich.

- Regierung von Schwaben:

185 Anträge insgesamt, davon 10 x Albanien, 3 x Argentinien, 1 x Australien, 1 x Belgien, 27 x Bosnien und Herzegowina, 3 x Bulgarien, 4 x Griechenland, 1 x Indien, 1 x Jugoslawien, 1 x Kolumbien, 1 x Republik Korea, 2 x Kosovo, 19 x Kroatien, 1 x Lettland, 1 x Libanon, 2 x Moldau, 4 x Niederlande, 1 x Nordmazedonien, 3 x Österreich, 16 x Polen, 1 x Portugal, 14 x Rumänien, 1 x Schweiz, 16 x Serbien (einschl. Kosovo), 8 x Serbien (ohne Kosovo), 2 x Serbien und Montenegro, 1 x Slowenien, 10 x Spanien, 1 x Südafrika, 2 x Syrien, 1 x Tunesien, 6 x Türkei, 2 x Ukraine, 13 x Ungarn, 2 x Vereinigtes Königreich.

Soweit über die gestellten Anträge bereits abschließend entschieden wurde, waren bislang erfolgreich:

- Regierung von Oberfranken: 131 Anträge
- Regierung von Mittelfranken: 28 Anträge
- Regierung von Unterfranken: 38 Anträge
- Regierung von Oberbayern: 213 Anträge
- Regierung von Niederbayern: 52 Anträge
- Regierung der Oberpfalz: 109 Anträge
- Regierung von Schwaben: 71 Anträge

In insgesamt 391 Verfahren ist die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ noch offen, etwa, weil der Antrag noch nicht abschließend geprüft wurde, die Antragsunterlagen noch unvollständig sind oder ein Defizitbescheid bereits erlassen, die notwendige Ausgleichsmaßnahme aber noch nicht erfüllt wurde.

Die Anerkennung eines in der Ukraine erworbenen Abschlusses als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut setzt – wie die Anerkennung eines in einem anderen Drittstaat erworbenen Abschlusses – voraus, dass dieser mit der im Masseur- und Physiotherapeutengesetz geregelten (deutschen) Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die fachlichen Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) des Bundes näher geregelt. Ob die ukrainische Ausbildung gleichwertig ist, bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung anhand der in der PhysTh-APrV festgelegten Ausbildungsinhalte. Die Mindestvoraussetzungen für eine Anerkennung ergeben sich aus Anlage 1, Teil A und Teil B der PhysTh-APrV. Wesentliche Unterschiede zwischen der absolvierten Berufsausbildung und der im Masseur- und Physiotherapeutengesetz geregelten Berufsqualifikation können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die antragstellende Person durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs Physiotherapeutin oder Physiotherapeut in Vollzeit oder Teilzeit erworben hat.

69. Abgeordneter
Florian Siekmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Studiendaten ihrer Entscheidung zur Aussetzung der Isolationspflicht zugrunde lagen, welche Gründe sie darüber hinaus zu dieser Entscheidung bewegt haben und was ist ihre Rechtfertigung auf Kritik, beispielsweise der Arbeitnehmerunfreundlichkeit, der beginnenden Grippesaison, mangelnder Schutz von vulnerablen Personengruppen und dem Einsatz von infiziertem Personal im medizinischen Bereich?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein gemeinsam beschlossen haben, die Isolationspflicht aufzuheben. Inzwischen hat auch Rheinland-Pfalz erklärt, dass ab dem 26.11.2022 die Isolationspflicht im Land entfällt.

Die Isolationspflicht stellte für die betroffenen Personen einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, weshalb eine fortlaufende Prüfung der Erforderlichkeit notwendig war.

Aufgrund der Tatsache, dass die aktuell kursierende Omikron-Variante zwar eine hohe Übertragbarkeit besitzt, in der Regel aber keine schweren Krankheitsverläufe verursacht, die Basisimmunität der Bevölkerung inzwischen sehr hoch ist (mehr als 90 Prozent hatten ein oder mehrere Immunitätsereignisse (Impfung und/oder Infektion) vgl. Robert Koch-Institut: Serologische Untersuchungen von Blutspenden auf Antikörper gegen SARS-CoV-2 (SeBluCo-Studie), Zwischenauswertung mit Datenstand 14.10.2022 ¹), wirksame antivirale Medikamente und ein auf die Variante BA.5 angepasster Impfstoff zur Verfügung stehen, war die Aufhebung der Isolationspflicht unter Abwägung der betroffenen Grundrechte angezeigt.

Auch die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) regelmäßig erstellte Risikobewertung und Prognose zur Entwicklung des Infektionsgeschehens stützt diese fachliche Einschätzung. Seit Mitte Oktober (KW 41) ist der Scheitelpunkt der Omikron-Herbstwelle (BA.5) überschritten. Am 22.11.2022 liegt die 7-Tage-Inzidenz der Meldedefälle in Bayern bei 110,9. Die Reproduktionszahl liegt weiterhin stabil unter eins, was auf eine nachlassende Infektionsdynamik und eine weiter sinkende Anzahl täglicher Neuinfektionen hinweist. Hinsichtlich der Krankenhausbelegung mit COVID-19-Patienten wird seit Mitte Oktober 2022 ein deutlicher Rückgang gemeldet. Auch im Bereich der Intensivbetten ist seit Mitte Oktober 2022 ein Rückgang der Belegung mit COVID-19-Patienten zu verzeichnen ².

Die Aufhebung der Isolationspflicht stand im Einklang mit der Einschätzung von anerkannten und meinungsstarken Virologen und Klinikärzten wie Frau Prof. Protzer, Herr Prof. Keppler, Herr Prof. Wendtner und Herr PD Dr. Spinner. Auch der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Dr. med. Gassen und der Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer (Dr. med. Quitterer) und der

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/SeBluCo_Zwischenbericht.html

² https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#wKennzahlen

Bundesärztekammer (Dr. med. Reinhardt) befürworteten das Vorgehen der Staatsregierung.

Dem Infektionsgeschehen wird jedoch kein freier Lauf gelassen; vielmehr werden durch die am 16.11.2022 in Kraft getretene Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona Schutzmaßnahmen) verpflichtende Schutzmaßnahmen angeordnet. Für positiv Getestete bestehen danach eine grundsätzliche Maskenpflicht außerhalb der eigenen Wohnung sowie Tätigkeits- und Betretungsverbote in bestimmten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie Massenunterkünften. Die Schutzmaßnahmen enden in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstdiagnose des Erregers und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen. Zudem gilt die dringende Empfehlung: Wer Symptome hat und krank ist, bleibt daheim, um seine Mitmenschen vor Ansteckung zu schützen. Dies gilt auch im Hinblick auf andere Atemwegserkrankungen, wie z. B. die Grippe.

Dabei ist auch der Vorwurf, die Abschaffung der Isolationspflicht von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen sei arbeitnehmerunfreundlich, nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich gilt, dass nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Schutzmaßnahmen getroffen werden, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Der somit bereits im Tatbestand von § 28 IfSG verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt auch für die Anordnung von Isolationspflichten. Überdies gibt die AV Corona-Schutzmaßnahmen auch den Arbeitnehmern im Vergleich zur früheren verpflichtenden Isolationsanordnung erweiterte Handlungsmöglichkeiten an die Hand. So ermöglicht sie Arbeitnehmern – außerhalb von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie Massenunterkünften mit vulnerablen Personen – eine Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit trotz positiver Testung auf SARS-CoV-2, ohne dabei die Möglichkeit auszuschließen, sich – insbesondere bei symptomatisch verlaufender COVID-19-Erkrankung – wegen daraus resultierender Arbeitsunfähigkeit nach ärztlicher Rücksprache krankzumelden.

Dem Schutz vulnerabler Personengruppen vor einer SARS-CoV-2-Infektion wird in den Bestimmungen der AV Corona-Schutzmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen. So ordnet Nr. 4.1 AV Corona-Schutzmaßnahmen für positiv getestete Betreiber, Beschäftigte, Besucher und ehrenamtlich Tätige von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie von Massenunterkünften nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 IfSG ein Betretungs- und Beschäftigungsverbot an.

Ausnahmen von diesem Betretungs- und Beschäftigungsverbot sind dabei grundsätzlich auf Bereiche ohne vulnerable Personen, d. h. Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf von COVID-19 haben, beschränkt.

Soweit die AV Corona-Schutzmaßnahmen darüber hinaus in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Rettungsdiensten, Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie voll- und teilstationären Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung behinderter Menschen ein Tätigwerden von positiv getesteten Betreibern, Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen ermöglicht, ist diese Ausnahme auf solches Personal beschränkt, welches planmäßig in Bereichen ohne

vulnerable Personen eingesetzt ist. Die Bereiche ohne vulnerable Personen sind dabei durch die betroffenen Einrichtungen selbst in deren Hygieneplänen festzulegen und den Beschäftigten bekannt zu geben. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei der Festlegung der betreffenden Bereiche die konkrete Situation der jeweiligen Einrichtung in der gebotenen Weise berücksichtigt und dadurch ein möglichst umfassender Schutz von vulnerablen Personen gewährleistet wird.